



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Info-Broschüre Ordnungsamt

Wegweiser von A – Z
(Stand: Juli 2011)

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Leserinnen und Leser,

die Stadt Erkelenz möchte als „modernes“ Dienstleistungsunternehmen so effektiv wie möglich auf die Bedürfnisse und Belange ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger eingehen. Mit der Herausgabe dieser Informationsbroschüre für den gesamten Ordnungsamtsbereich, möchte die Verwaltung nochmals die Priorität Bürgernähe unterstreichen.

Dieser „Wegweiser von A-Z“ wurde erstellt, um den Besuchern einen umfassenden und informativen Ratgeber an die Hand zu geben. Selbstverständlich stehen Ihnen auch weiterhin die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Fragen und Anliegen in persönlichen Gesprächen bzw. Telefonaten zur Verfügung.

Ich möchte mich an dieser Stelle für Ihr Interesse bedanken und hoffe, Ihnen damit unser Bestreben, für den Bürger da zu sein, ein wenig näher gebracht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Jansen'.

Peter Jansen
Bürgermeister

Vorwort

Jeder von Ihnen wird im Zusammenleben mit seiner Nachbarschaft, beim Einkauf oder beim Spaziergang schon einmal in der Situation gewesen sein, den Eindruck zu haben und zu denken „Das ist doch nicht in Ordnung“ oder „Da muss doch gegen eingeschritten werden“. Der nächste auf den ersten Blick auch verständliche Schritt ist dann der Gang zum Ordnungsamt mit der Erwartungshaltung, dass dieses die Ordnung auch schnell wieder herstellt.

Der Aufgabenbereich des Ordnungsamtes ist sehr vielfältig; seine Mitarbeiter haben grundsätzlich immer gerne ein offenes Ohr für Sie. Aber im Interesse einer funktionierenden Ordnungsverwaltung kann und muss es sich nicht um alles kümmern, das „nicht in Ordnung“ erscheint oder tatsächlich ist.

Oftmals ist ein anderes Amt in der örtlichen Verwaltung oder gar eine überörtliche Behörde die richtige und einzige Anlaufstelle für Ihr Anliegen. Insbesondere bei Anliegen, die sich im Alltag aus dem Zusammenleben mit Ihren Mitmenschen ergeben, muss das Ordnungsamt gar nicht tätig werden, weil die Behebung der Missstände durch die Beteiligten selbst erfolgen kann.

Oft genügt ein klärendes sachliches Gespräch, das zu suchen sicherlich Überwindung und teilweise im Hinblick auf ein künftiges langjähriges erträgliches „Tür an Tür“ Fingerspitzengefühl verlangt. Wenn dieser sich meist lohnende Versuch scheitert, muss der zivile Rechtsweg gegebenenfalls bis hin zur gerichtlichen Entscheidung unter vorheriger Einschaltung eines Schiedsmannes (einer Schiedsfrau) oder eines Rechtsanwaltes (einer Rechtsanwältin) beschritten werden. Das hierbei bestehende Prozessrisiko kann nicht auf die öffentliche Hand und damit letztendlich auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Diese von uns erstellte Broschüre soll Ihnen einen, wenn auch letztlich nicht erschöpfenden Überblick über die Vielfalt der Aufgaben Ihres Ordnungsamtes verschaffen und gleichzeitig Hilfestellung in Ihrer Überlegung leisten, ob überhaupt und in welchem Fall das Ordnungsamt für Sie der richtige Ansprechpartner ist. Hierdurch können sich auch Wartezeiten erübrigen. Darüber hinaus sollten Sie sich aber in jedem Fall beim Gang zur Verwaltung zunächst an die Mitarbeiter/innen im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes (Information) wenden. Dort wird man versuchen, Sie entsprechend Ihrem Anliegen zielgerecht weiterzuleiten.

Ihr Team des Ordnungsamtes

Stichwortverzeichnis von A - Z

Abfallangelegenheiten

Abgemeldete Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum

Ampeln (s. Verkehrszeichen u. -einrichtungen)

Anmeldung überwachungsbedürftiger Tätigkeiten

Ausbruchsichere Haltung (s. Hundeangelegenheiten)

Ausnahmegenehmigungen

Ausstellung (s. Marktfestsetzungen)

Bäume/Beete auf öffentlichen Flächen (s. Überwuchs)

Baubetreuerinnen, Baubetreuer (s. Maklerinnen, Makler,.....)

Baustellen im Straßenraum (s. Sondernutzung/Verkehrsrechtliche Anordnung)

Bauträgerinnen, Bauträger (s. Maklerinnen, Makler,.....)

Bewachungsgewerbe (s. Erlaubnis Bewachungsgewerbe)

Bewirtung aus besonderem Anlass

Bienen (s. Schädlings- und Tierbekämpfung)

Bioabfälle (s. Abfallangelegenheiten)

Bolzplätze (s. Sondernutzung)

Bomben (s. Kampfmittelangelegenheiten)

Brandschutz (s. Vorbeugender häuslicher Brandschutz)

Burgkirmes

Demonstrationen (s. Sondernutzung/Umzüge)

Duales System Deutschland (s. Abfallangelegenheiten)

Einzelgewerbe (Abmeldung)

Einzelgewerbe (Anmeldung)

Einzelgewerbe (Ummeldung)

Entsorgung von Abfällen (s. Abfallangelegenheiten)

Erlaubnis Bewachungsgewerbe

Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle

Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten

Fahrbahnschwellen (s. Straßen)

Festumzüge (s. Umzüge)

Feuerlöscher (s. Vorbeugender häuslicher Brandschutz)

Feuerwerke (private)

Feuerwehren (s. Vorbeugender häuslicher Brandschutz)

Fundsachen

Gaststättengewerbe (Abmeldung)

Gaststättengewerbe (Anmeldung)

Gaststättengewerbe - Außenbewirtung auf öffentlichen Flächen (s. auch Sondernutzung)

Gaststättengewerbe - Außengastronomie auf Privatgrundstück

Gaststättengewerbe - Übernahme eines bestehenden Betriebes (vorläufige Erlaubnis)

Gelbe Tonne/Gelber Sack (s. Abfallangelegenheiten)
Geräusche (s. Lärm)
Gerüche
Gewerbeabmeldung (s. Einzelgewerbeabmeldung)
Gewerbebeanmeldung (s. Einzelgewerbebeanmeldung)
Gewerbemeldung-Zweitschrift (s. Zweitschrift Ihrer Gewerbemeldung)
Gewerbeummeldung (s. Einzelgewerbeummeldung)
Glatteis (s. Straßenreinigung)
Granaten (s. Kampfmittelangelegenheiten)
Großmarkt (s. Marktfestsetzungen)
Grünanlagen (s. Überwuchs)
Grünschnittabfälle (s. Abfallangelegenheiten/Verbrennen von Grünabfällen)

Haftpflichtversicherung (s. Hundeangelegenheiten/Veranstaltungen)
Haltererlaubnis (s. Hundeangelegenheiten)
Handelsregister-Firmen (Anmeldung)
Hausnummern
Hornissen (s. Schädlings- und Tierbekämpfung)
Hundeangelegenheiten

Immissionen (s. Lärm/Gerüche)

Jahrmarkt (s. Marktfestsetzungen)

Kampfmittelangelegenheiten
Kanaldeckel (s. Straßen)
Karneval
Kehrpflicht (s. Straßenreinigung)
Kirmessen (s. Burgkirmes/Lambertusmarkt)
Kompostierbare Abfälle (s. Abfallangelegenheiten)

Ladenöffnungszeiten in NRW (allgemeine)
Ladenöffnungszeiten in NRW (besondere) (s. auch Verkaufsstellen landwirtsch. Betriebe)
Lärm
Lambertusmarkt
Landeshundegesetz (s. Hundeangelegenheiten)
Lose Gehwegplatten (s. Straßen)

Maklerinnen, Makler, Bauträgerinnen, Bauträger, Baubetreuerinnen, Baubetreuer
Marder (s. Schädlings- und Tierbekämpfung)
Markierungen (s. Verkehrszeichen u. -einrichtungen)
Marktfestsetzungen
Marktprivileg/-freiheit (s. Marktfestsetzungen)
Messe (s. Marktfestsetzungen)
Micro-Chip (s. Hundeangelegenheiten)
Munition (s. Kampfmittelangelegenheiten)

Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (s. Sondernutzung)

Parken (s. Straßen)

Pfosten (s. Ausnahmegenehmigungen/Verkehrszeichen u. -einrichtungen)

Räumpflicht (s. Straßenreinigung)

Ratten (s. Schädlings- und Tierbekämpfung)

Rauchmelder (s. Vorbeugender häuslicher Brandschutz)

Reinigungspflicht (s. Straßenreinigung)

Reisegewerbe (Abmeldung)

Reisegewerbe (Änderung)

Reisegewerbe (Anmeldung)

Sachkunde (s. Hundeangelegenheiten)

Schädlings- und Tierbekämpfung

Schankerlaubnis (s. Bewirtung aus besonderem Anlass)

Schlaglöcher (s. Straßen)

Schnee (s. Straßenreinigung)

Sondernutzung

Sperrgutabfälle (s. Abfallangelegenheiten)

Sperrung öffentlicher Verkehrsflächen (s. Verkehrsrechtliche Anordnung)

Spezialmarkt (s. Marktfestsetzungen)

Spielhalle (s. Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle)

Spielgeräte (s. Erlaubnis zum Aufstellen)

Spielgeräte (Geeignetheitsbescheinigung zum Aufstellen)

Straßen

Straßenlaternen (s. Straßen)

Straßenreinigung

Straßenschilder (s. Verkehrszeichen u. -einrichtungen)

Straßenschwellen (s. Straßen)

Straßensperrung

Streupflicht (s. Straßenreinigung)

Transponder (s. Hundeangelegenheiten)

Trödelmärkte (s. Marktfestsetzungen)

Überwachungsbedürftige Gewerbe (s. Anmeldung überwachungsbedürftiger Tätigkeiten)

Überwuchs

Umzüge

Ungeziefer (s. Schädlings- und Tierbekämpfung)

Veranstaltungen

Verbrennen von Grünabfällen

Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe (s. auch Ladenöffnungszeiten-besondere)

Verkehrsrechtliche Anordnung

Verkehrszeichen und -einrichtungen

Verpackungsabfälle (s. Abfallangelegenheiten)

Volksfest (s. Marktfestsetzungen)

Vorbeugender häuslicher Brandschutz

Wertstoffhof (s. Abfallangelegenheiten)

Wespen (s. Schädlings- und Tierbekämpfung)

Wilde Müllablagerungen

Winterdienst (s. Straßenreinigung)

Wochenmärkte (s. auch Marktfestsetzungen)

Wohnungswechsel (s. Ausnahmegenehmigungen)

Zu schnelles Fahren (s. Straßen)

Zweitschrift Ihrer Gewerbemeldung

Abfallangelegenheiten

Die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Erkelenz erfolgt zum einen im Rahmen einer rein kommunalen Verantwortlichkeit als so genannte **Daseinsvorsorge** für alle Haushalte. Diese betrifft die Abfallarten Restmüll, Papier/Pappe/Kartonagen, Biomüll, Sperrgut, Grünschnitt, Elektro-/Elektronikmüll und Schadstoffe und auch nur in dem Umfang, wie diese üblicherweise und „regelmäßig“ in Haushalten anfallen und nicht schon von vornherein durch die Stadt Erkelenz von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Diese in der Regel in Form von Abfuhrerbrachten Entsorgungsleistungen werden seit Anfang des Jahres 2007 ergänzt durch die Einrichtung eines zentralen „Wertstoffhofes“ (Ferdinand-Clasen-Straße 100), wo unter gewissen Vorgaben und Einschränkungen (Näheres hierzu im Innenteil Ihres Abfallkalenders) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallschrott, Grünschnitt, kleinteilige Elektro-/Elektronikgeräte, Leuchtstoffröhren aus Haushalten kostenlos entgegengenommen werden.

Die aktuellen **Öffnungszeiten sind unten** aufgeführt.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Stadt, **Wilde Müllablagerungen** von öffentlich zugänglichen Flächen zu entfernen und zu entsorgen. Ausgenommen hiervon sind außerörtliche Kreis-, Land- und Bundesstraßen. Hier obliegt die Pflicht dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Grundsätzlich ist jeder Haushalt berechtigt aber gleichzeitig auch verpflichtet, das Entsorgungsangebot der Stadt wahrzunehmen. Man redet dabei vom so genannten **Anschluss- und Benutzungsrecht** bzw. **Anschluss- und Benutzungszwang**.

Zur Deckung der bei diesen vorgenannten Leistungen entstehenden Kosten erhebt die Stadt von allen Haushalten Abfallgebühren.

Öffnungszeiten des städtischen Wertstoffhofes, Ferdinand-Clasen-Straße 100

(Stand: 31.12.2010)

1. Dezember bis 28. Februar

montags, donnerstags und freitags
samstags

von 8:30 Uhr – 16:00 Uhr
von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

1. März bis 30. November

montags – freitags
samstags

von 7:30 Uhr – 18:00 Uhr
von 9:00 Uhr – 13:00 Uhr

Dort können Erkelenzer Haushalte **kostenlos** Grünschnitt bis zu einer Menge von 1 cbm, **kleinteilige** Elektro-/Elektronikgeräte (jedoch **keine Bildschirme**), Leuchtstoffröhren, Eisenschrott und Altpapier (**gebündelt**) abgeben.

Ansprechpartner in der kommunalen Abfallentsorgung

- Bei nicht geleerten Gefäßen (**Graue, Braune und Blaue Tonne**), nicht abgeholtem **Sperrgut** oder **Grünschnitt** zunächst die **Firma Drekopf** unter **02431/9744-21**.
- Im Übrigen die Mitarbeiterinnen des Ordnungsamtes der Stadt Erkelenz unter 02431/85-200 oder 85-219.

- Bei Fragen zu Gebühren, Lieferung oder Tausch von Gefäßen die Mitarbeiter/innen des Steueramtes der Stadt Erkelenz.

Neben der städtischen Abfallentsorgung steht das Einsammeln von Verkaufsverpackungen (ausgenommen Papier, Pappe und Kartonagen), das **unabhängig von der Stadt Erkelenz** eigenverantwortlich von der Firma Duales System Deutschland (DSD) nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen mittels Gelber Tonne/Gelbem Sack und Grüner Glassammelbehältern betrieben wird.

Einen Beitrag zu den Kosten dieser Entsorgungsleistung entrichten Sie bereits bei jedem Kauf einer Ware.

Ansprechpartner für die Abfallentsorgung der Firma DSD

- Bei nicht geleerten oder abgeholt Gefäßen (**Gelbe Tonne/Gelber Sack**) sowie bei Fragen zur Lieferung oder Tausch dieser Gefäße die von DSD beauftragte **Firma Schönackers** unter 02464/9904-0 od. 0800-8884373
- Bei nicht geleerten Glassammelgefäßen (**Grüner Korb/Grüne Tonne**) sowie bei Fragen zur Lieferung oder Tausch dieser Gefäße zunächst die von DSD beauftragte **Firma Schönackers** unter 02464/9904-0 od. 0800-8884373
- Bei nicht mit der Firma Schönackers selbst zu behebenden Problemen die **Firma DSD** unter 02203/937-247
- Bei Fragen zur richtigen Befüllung der Gefäße die MitarbeiterInnen des Ordnungsamtes der Stadt Erkelenz unter 02431/85-200 oder 85-219.

Wann besteht ein Anspruch auf Abfuhr?

Ein **Anspruch** auf Abfuhr besteht unter anderem **nur dann, wenn** die zur Verfügung stehenden Gefäße bestimmungsgemäß benutzt werden.

Das heißt, sie dürfen nur entsprechend ihres vorgegebenen Fassungsvermögens befüllt werden (**Deckel der Tonne muss geschlossen sein**) und es darf nur das für die jeweilige Tonne vorgesehene Material eingefüllt werden.

Das gilt sowohl für die kommunale Entsorgung als auch für die der Firma DSD.

Informationen und beispielhafte Aufzählungen zur **richtigen Befüllung** finden Sie im Innenteil Ihres Abfuhrkalenders.

Anfragen an das Ordnungsamt zur Befüllung der **Bio-Tonne** (besonders in den heißen Sommermonaten) seit Einführung im Jahre 2006 haben die Notwendigkeit nachfolgender **Zusatzinformationen** aufgezeigt, die aus Platzgründen nicht im Kalender abgedruckt werden konnten:

Die Bioabfallentsorgung in der Stadt Erkelenz in der heutigen Form ist noch relativ jung. Daher ist es natürlich, dass bei dieser Neuerung im Abfallentsorgungsangebot der Stadt Erkelenz gegenüber im Zusammenhang mit der Nutzung der Bio-Tonne zunächst noch vermehrt Bedenken, Probleme und Fragen geäußert werden.

Nachfolgende Ausführungen sollen zusätzlich zum Abfallkalender helfen, diese auszuräumen.

Zunächst einmal kann festgehalten werden, dass eventuelle Befürchtungen

hinsichtlich „latenter gesundheitlicher und hygienischer Gefährdungspotenziale“ nicht notwendig sind. Untersuchungen von Fachleuten haben ergeben, dass eine vierzehntägige Abfuhr von Bioabfällen grundsätzlich unbedenklich ist. Allerdings sollten immungeschwächte Personen wie z.B. Asthmatiker bei der Bestückung der Bio-Tonne Vorsicht walten lassen, da eben dort, wo organisches Material verrottet, Pilze und Bakterien entstehen.

Ebenso sind bedingt durch die Abfallart gerade in wärmeren Monaten Fliegen, Maden und Gerüche eine sicher wenig angenehme Begleiterscheinung, die aber auch vom jeweiligen Abfallverhalten der Bürger abhängt.

Nachfolgend daher einige Tipps, Anregungen, aber auch zwingende Erfordernisse für die Benutzung der Bio-Tonne, die Sie (Ihre Mieter) beachten sollten.

Grundsätzlich gilt es, dafür zu sorgen, dass so wenig Feuchtigkeit wie möglich in die Bio-Tonne gelangt oder dass diese, wenn sie sich absolut nicht vermeiden lässt, aufgesaugt wird, damit Fäulnisprozesse (gefördert z.B. durch Verdichten des eingebrachten Materials) vermieden werden.

Die einfachste und unkomplizierteste Lösung für feuchte Bioabfälle ist, diese im Zweifelsfalle wie bisher in gegebenenfalls undurchlässigen Tüten oder dergleichen verpackt in die Restabfalltonne zu geben. Das vorhandene Restabfallbehältervolumen dürfte diese in der Regel doch recht gering anfallende Menge noch auffangen können.

Eine absolute Pflicht, alle Bioabfälle auch tatsächlich über die Bio-Tonne zu entsorgen, besteht nicht.

Hierbei kommt den Bürgern zusätzlich zugute, dass in der Stadt Erkelenz nicht wie in der ein oder anderen Nachbarkommune im Kreis Heinsberg das so genannte Verwiege-System zur Gebührenerhebung eingeführt wurde.

Möchte man diese Variante nicht wählen, weil die Entsorgungsmöglichkeiten, die die Bio-Tonne grundsätzlich bietet, voll ausgeschöpft werden sollen oder reicht wider Erwarten das Restabfall-Tonnenvolumen doch nicht aus, sollte folgendes beachtet werden:

- **Niemals** flüssige Abfälle wie z.B. Soßen, Suppen einfüllen, erst recht nicht in größerer Menge.
- Unvermeidbare Feuchtigkeit binden durch Einwickeln des Biomülls in eine Lage Zeitungspapier (keine Illustrierten) oder durch Verwendung von Papiertüten.
- Fleisch-, Wurst- oder Fischreste besonders gut einwickeln oder erst kurz vor dem oder am Entleerungstag in die Tonne geben.
- Küchenabfälle abwechselnd mit Grüngut aus dem Garten, aber nicht gepresst, in der Tonne schichten.
- **Auf jeden Fall** den Deckel der Tonne geschlossen halten (dann haben Fliegen erst gar keine Chance ihre Eier abzulegen, aus denen sich später Maden entwickeln können).
- Grasschnitt vor Eingabe in die Tonne möglichst anwelken / trocknen lassen.
- Den Tonnenboden (und zur Vermeidung einer Verdichtung auch zwischendurch) mit grobem Material (z.B. Strauchwerk, Zweige, Häckselgut) auslegen; ersatzweise hilft auch zerknülltes Papier von Tageszeitungen (keine Illustrierten oder hochglanzbeschichtete Zeitungsbeilagen) oder eine Lage Pappe (dies kann

- auch im Winter vor dem Festfrieren bewahren); die Bio-Tonne darf dabei nicht als zusätzliche Papiertonne missbraucht werden.
- Weitere Materialien, die vereinzelt oder in geringer Menge eingeworfen geeignet sind, Feuchtigkeit zu binden: Papiertaschentuch, -serviette, Küchenkrepppapier, Eierkarton, gelöschter Kalk, Gesteinsmehl oder Tonmehl (Bentonit).
 - Nach Möglichkeit nach der Abfuhr die Tonne austrocknen lassen (ideal aber sicher nicht in jedem Fall möglich, wäre natürlich ein vorheriges Auswaschen des Behälters).
 - Zum Vorsortieren im Haushalt und zum Einfüllen in die Tonne Papiertüten verwenden.
 - **Keinesfalls** Beutel aus Plastik oder „kompostierbare“ Plastiktüten verwenden; „Kompostierbaren“ Plastiktüten lassen sich in der Tonne und auf der Kompostieranlage so gut wie nicht von normalen Plastiktüten unterscheiden; es besteht daher für den Bürger die Gefahr, dass die Bio-Tonne wegen „falscher“ Befüllung ungeleert stehen bleibt oder aus gleichem Grund die Annahme an der Kompostieranlage verweigert wird, was zu zusätzlichen erheblichen Kosten der Entsorgung des „unreinen“ Materials für die Kommune führt. Daher diese Beutel nur für Ihre Eigenkompostierung im Garten verwenden.
 - **Im Sommer** den Behälter nach Möglichkeit an einen schattigen Platz stellen.
 - **Im Winter** den Behälter nach Möglichkeit an einen frostsicheren Platz stellen; sollte der Biomüll an der Tonnenwand festfrieren, sollte er im Interesse einer vollständigen Leerung kurz vor der Abfuhr gelöst werden; das Abfuhrunternehmen ist für die Entleerbarkeit der Bio-Tonne nicht verantwortlich.

Abschließend noch **einige Beispiele** dessen, was grundsätzlich über die Bio-Tonne entsorgt werden darf und was in keinem Fall. Es versteht sich allerdings, dass auch diese Aufzählung nicht abschließend sein kann.

Erlaubt sind:

Alles, was auch über die Grünabfuhr entsorgt werden darf,

Blumenerde, Brotreste,

Eierschalen,

Federn, Fleisch- und Fischreste,

Gebäck, gekochte und rohe Speisereste, Gemüsereste, Gräten,

Haare, Häckselgut,

Kaffeesatz samt Papierfildertüte, Kartoffelschalen, Kleintierstreu (aus Sägemehl,

Stroh und Heu jedoch ohne Kot -insbesondere von fleischfressenden Tieren),

Knochen, Küchenabfälle (roh oder gekocht) aus privaten Haushalten,

Milchprodukte,

natürliche Käserinden und Wurstspellen,

Obstreste,

Papiertüten,

Sägespäne von unbehandeltem Holz, Salatreste,

Teebeutel ohne Schnur, Teesatz,

Ungefärbte Haushaltspapiere (Küchenkrepp, Papiertaschentücher)

jedoch nur in kleinen Mengen

Zeitungsapapier (Tageszeitung) jedoch nur in kleinen Mengen.

Nicht erlaubt sind:

Asche,
buntes Papier (z. B. Illustrierte),
Fette,
Gummi,
Holzpellets,
Kehricht, Keramik, Kleidung, Kunststoffe, Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen Betrieben,
Leder,
Medikamente, mineralisches Kleintierstreu,
Öle,
Papier oder Pappe in größerer Menge, Plastiktüten (auch „kompostierbare“ sollen nicht verwendet werden), Porzellan,
Sägespäne von behandeltem Holz, **Schadstoffe** (z.B. Batterien, Farbe, Lacke),
Staubsaugerbeutel und deren Inhalt,
Tapeten, Textilien,
Verkaufsverpackungen jeglichen Materials (diese gehören in die Gelbe Tonne/den Gelben Sack oder in die Glasabfuhr),
Windeln,
Zigarettenfilter.

Zusatzinformation zur Gelben Tonne/zum Gelben Sack:

In diese Behältnisse dürfen **nur Verpackungen** eingefüllt werden, die im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Ware in Ihren privaten Haushalt gelangt sind **und** die **nicht** aus den Materialien **Glas, Papier, Pappe, Kartonage** bestehen (diese werden separat entsorgt). Es ist dabei für Sie als privaten Endverbraucher völlig gleichgültig, welche Funktion die Verpackung hatte, ob Verkaufs-, Transport- oder Umverpackung.

Besonders wichtig ist: Behältnisse müssen dem üblichen Gebrauch entsprechend **restentleert** sein. Ein Ausspülen ist nicht notwendig.

Wenn festgestellt wird, dass die Gelbe Tonne/der Gelbe Sack nicht nur mit Verpackungsabfall, also falsch befüllt ist, wird sie/er mit einem roten Aufkleber versehen und nicht abgefahren.

Wenn Sie nicht selbst erkennen, worin die Fehlbefüllung begründet sein könnte, fragen Sie frühestens am Tag nach der Abfuhr bei der Fa. Schönackers unter den oben angegebenen Telefonnummern nach, welcher Art die Fehlbefüllung war, damit Sie diese vor der nächsten Abfuhr aus der Gelben Tonne/dem Gelben Sack entfernen können.

Sollte aus diesem Grund das Fassungsvermögen Ihrer Gelben Tonne für die bis zur nächsten regulären Abfuhr anfallenden Verpackungsabfälle nicht ausreichen, erhalten Sie beim Ordnungsamt zusätzliche Gelbe Säcke.

Wenn Sie sich aber den Gang zur Verwaltung ersparen möchten, können Sie auch gleichgroße handelsübliche **aber zwingend durchsichtige** Säcke verwenden.

Achtung!

Die Firma Duales System Deutschland bzw. das tätige Entsorgungsunternehmen behält sich vor, die Gelbe(n) Tonne(n) nach dreimaliger festgestellter Fehlbefüllung für sechs Monate einzuziehen. Während dieser Zeit besteht dann nur noch die Möglichkeit, die

Verpackungsabfälle in Gelben Säcken zu sammeln. Diese sind über die Firma Schönackers zu beziehen.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist erhalten Sie wieder eine Gelbe Tonne, sofern Sie diese bei der Fa. Schönackers beantragen.

Welche Entsorgungsmöglichkeiten gibt es noch?

Grundsätzlich besteht der oben erwähnte Zwang, Abfälle, die Inhalt des kommunalen Entsorgungsangebotes sind, auch über die Stadt Erkelenz zu beseitigen.

Ausnahmen:

- Grünschnitt und Bioabfälle dürfen im eigenen Garten kompostiert werden, soweit und solange keine Beeinträchtigungen anderer hierdurch hervorgerufen werden.
- Unregelmäßig anfallende Abfall-Mehrmengen oder von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle können selbst je nach Art und Menge des Abfalls entweder zu den Umschlagplätzen des Kreises Heinsberg in Wassenberg-Rothenbach oder in Gangelt-Hahnbusch oder einer vom Kreis genehmigten Anlage eines privaten Anbieters gebracht werden.

Weitere Fragen (insbesondere zur kommunalen Abfallentsorgung)?

Viele Fragen beantworten sich beim aufmerksamen Lesen der Erläuterungen in Ihrem Abfallkalender und auf den Anmeldekarten für die Sperrgut- bzw. Grünabfuhr.

Wenden Sie sich aber vertrauensvoll an die Sachbearbeiterinnen des Ordnungsamtes unter 02431/85-200 oder 85-219.

Abgemeldete Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr

Fahrzeuge, die keine Kennzeichen mehr besitzen oder an denen die Zulassungsplakette entfernt wurde, können hier angezeigt werden, wenn diese auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt sind. Die Anzeigeerstattung erfolgt formlos.

Generell werden die Fahrzeuge mit einem roten Aufkleber versehen, auf welchem der Halter/Besitzer aufgefordert wird, das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen.

Zeitgleich mit dieser Aufforderung wird der Halter schriftlich über die unerlaubte Sondernutzung informiert.

Da es sich hier um eine unerlaubte Sondernutzung handelt, sind bei Nichtentfernen die anfallenden Kosten für Ersatzvornahme (Abschleppen) und Verwertung vom Fahrzeugeigentümer zu entrichten. Zeitgleich kann gegen den Eigentümer ein kostenpflichtiges Bußgeldverfahren wegen unerlaubter Sondernutzung durchgeführt werden.

Bei abgemeldeten Fahrzeugen auf Privatgrundstücken hat das Ordnungsamt Eingriffsmöglichkeit. Sofern eine Umweltgefährdung (z.B. durch auslaufenden Kraftstoff oder Öl) befürchtet werden muss, wird die Kreisverwaltung Heinsberg tätig.

Bei der Gebührenhöhe handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung. Diese hängt vom Verlauf des Verfahrens ab.

Zuständig: Frau Henßen, Zimmer 31, EG Johannismarkt 17, Tel: 02431/85-338

Anmeldung überwachungsbedürftiger Tätigkeiten

Für eine überwachungsbedürftige Tätigkeit benötigen Sie eine Erlaubnis.
Eine Auflistung der betreffenden Gewerbe finden Sie im Verlauf aufgeführt.

Benötigt werden:

- **Personalausweis**
- **Aufenthaltsbescheinigung**
Wenn Sie eine ausländische Staatsbürgerschaft haben, müssen Sie eine gültige Aufenthaltsbescheinigung ohne Auflagen vorweisen können.
- **Anmeldebescheinigung,**
sofern Sie nicht in Erkelenz wohnen.
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
- **Führungszeugnis**

Liste überwachungsbedürftiger Tätigkeiten:

Folgende Tätigkeiten sind überwachungsbedürftig (§ 38 Gewerbeordnung):

An- und Verkauf von:

- hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung
- Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
- Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen
- Edelstein, Perlen und Schmuck
- Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen, durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe.

Weitere überwachungsbedürftige Tätigkeiten sind:

- Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien)
- Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften
- Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften
- Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste
- Herstellen und Vertrieb spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

Rechtzeitig anmelden!

Das Gewerbe müssen Sie gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit anmelden. Sollte die Aufnahme der Tätigkeit länger als einen Monat zurückliegen, muss ein Verwarngeld erhoben werden. Liegt die Aufnahme der Tätigkeit mehr als zwölf Monate zurück, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine Vorsprache erforderlich.

Sie können sich auch von einer Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Diese muss neben der Vollmacht ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

Gebühren:

20,00 €

Hinzu kommen die Gebühren für das Führungszeugnis und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister in Höhe von jeweils 13,00 €.

Die Gebühr ist bar zu entrichten.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 14 und § 38 Gewerbeordnung (GewO NW)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Ausnahmegenehmigungen

Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von der Straßenverkehrsordnung bewilligen.

Dazu zählen:

- Parkerleichterungen für Handwerker
- Parkerleichterungen für Ärzte
- Ausnahmegenehmigungen bei Umzügen
- Ausnahme von der Helmpflicht
- Ausnahme von der Gurtanlegepflicht
- Ausnahmegenehmigungen für das Befahren von Wohnwegen
- Befahren der Fußgängerzone
- Ausnahmen vom Fahrverbot für LKW an Sonn- und Feiertagen
- Ausnahmegenehmigungen für Groß- und Schwertransporte
- Parkerleichterungen für Gewerbetreibende und soziale Dienste

Die Beantragung erfolgt teilweise durch Vordrucke oder formlos. Es empfiehlt sich, vor der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen, mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen.

Laut Gebührenordnung des Landes NRW bewegt sich die Gebühr für Maßnahmen im Straßenverkehr zwischen 10,20 € und 767,00 € unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles.

Zuständig: Frau Henßen, Zimmer 31, EG, Johannismarkt 17, Tel: 02431/85-338

Bewachungsgewerbe - Erlaubnis

Sollten Sie ein Bewachungsgewerbe ausüben wollen, benötigen Sie hierfür eine besondere Erlaubnis. Dies gilt sowohl für den Objektschutz, als auch für den Personenschutz.

Benötigt werden:

- **Schriftlicher Antrag**
Der Antrag ist in der Gewerbemeldestelle des Ordnungsamtes - in dessen Bereich die Betriebsstätte liegt - zu stellen, in Erkelenz, also beim Rechts- und Ordnungsamt – Gewerbeangelegenheiten.

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes des Wohnortes**
in dessen Bezirk die jeweilige Person in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes des Wohnortes**
in dessen Bezirk die jeweilige Person in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
Für die Stadt Erkelenz: Finanzamt Erkelenz, Südpromenade 37, 41812 Erkelenz.
Sollten Sie außerhalb von Erkelenz wohnen, dann erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

- **Auszug aus der Schuldnerkartei und Bescheinigung des Insolvenzgerichts**
derjenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk die oder der Gewerbetreibende beziehungsweise die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
Wenn Sie in Erkelenz als wohnhaft gemeldet sind/waren, beim Amtsgericht in 41812 Erkelenz, Kölner Straße 61.

- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
Natürliche Personen können den Auszug bei der Meldestelle ihres Hauptwohnsitzes (für Erkelenz: Bürgerbüro in der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz), juristische Personen bei der Meldestelle am Ort ihres Hauptbetriebssitzes anfordern.

- **Personalausweis oder Nationalpass**
Ausländische Staatsangehörige, mit Ausnahme EU-Angehörige, benötigen zudem eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer selbstständigen, bei einer Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Stellvertreter einer natürlichen Person zur Ausübung einer vergleichbaren unselbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

- **Unterrichtungsnachweis der IHK**
Auch für Beschäftigte mit Überwachungsaufgaben. Erhältlich ist dieser bei der Industrie- und Handelskammer in 52062 Aachen, Theaterstraße 6-10, Tel.: 0241/4460-0, Fax: 0241/4460-259, E-Mail: info@aachen.ihk.de.

- **Nachweis über Betriebsvermögen** (in der Regel 25.000,00 €)

- **Nachweis über den Abschluss von Haftpflichtversicherungen**

Bei Personenschutz gegen Personenschäden mindestens 1.000.000 €, bei Objektschutz gegen Sachschäden mindestens 250.000 €, gegen das Abhandenkommen von Sachen mindestens 15.000 €, gegen reine Vermögensschäden mindestens 12.500 €.

- **Nachweis der Sachkundeprüfung bei der IHK**
Für die Durchführung nachfolgender Tätigkeiten ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:
 1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichen Verkehr,
 2. Schutz vor Ladendieben,
 3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.

- **Handelsregisterauszug**
nur bei juristischen Personen

- **Gesellschaftsvertrag**
sowie das Gesellschafterverzeichnis (bei juristischen Personen)

Antrag durch eine juristische Person

Stellen Sie den Antrag als juristische Person, also als Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragener Verein oder Ähnliches? Dann sind die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person als auch für alle vertretungsberechtigten natürlichen Personen, also Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Vorstandsmitglied und Vorsitzende, bei der Antragstellung vorzulegen. Das Gleiche gilt für Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die über 50 Prozent und mehr des Stammkapitals halten oder die über 50 Prozent der Stimmen oder mehr verfügen.

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine persönliche Vorsprache der oder des Gewerbetreibenden erforderlich.

Gebühren:

Die Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt und bei der Antragstellung erhoben. Ein Antrag ist auch dann gebührenpflichtig, wenn Sie ihn zurücknehmen, aber bereits mit seiner Bearbeitung begonnen wurde. Ebenfalls müssen Gebühren gezahlt werden, wenn der Antrag abgelehnt wird. Dies gilt allerdings nicht, wenn er wegen Unzuständigkeit abgelehnt wurde. Die Gebühr beträgt dann im Regelfall 75 Prozent der Gebühr, die für eine Erlaubnis fällig gewesen wäre.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 34a Gewerbeordnung (GewO)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Bewirtung aus besonderem Anlass

Wenn Sie zu einem besonderen, aktuellen Anlass alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Bezahlung anbieten, benötigen Sie dafür eine einmalige Gaststättenerlaubnis, genannt **Gestattung**.

Benötigt werden:

- **schriftlicher Antrag**

Beispiele für Anlässe:

Eine Gestattung kann etwa für ein Schützenfest, ein Pfarrfest, eine Einweihung oder ein Jubiläum erteilt werden.

Frist zur Antragstellung:

Bitte reichen Sie den Antrag mit den erforderlichen Angaben **spätestens drei Wochen** vor der Veranstaltung ein.

Vorsprache:

Eine persönliche Vorsprache ist nicht zwingend erforderlich, bietet sich jedoch bei umfangreichen Vorhaben an.

Gebühren:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 12 Gaststättengesetz (GastG)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Burgkirmes

Die Erkelenzer Burgkirmes wurde im Jahre 1947 erstmalig ausgerichtet.

Traditionsgemäß beginnt sie am Freitag vor dem zweiten Sonntag im September.

Die Kirmesfläche erstreckt sich wie in den Vorjahren über den Dr.-Josef-Hahn-Platz, den Verbindungsweg zwischen Dr.-Josef-Hahn-Platz und Brückstraße, die Burgstraße und den Johannismarkt. Auf die Besucher warten ca. 100 Schaustellergeschäfte.

Das attraktive Angebot an Fahr- und Belustigungsgeschäften wird ergänzt durch interessante und vielfältige Randgeschäfte, die jeden Marktbesucher überzeugen werden, länger auf dem Kirmesplatz zu verweilen. Diese Wirkung wird durch die unzähligen Lichteffekte, die gerade in dieser Jahreszeit in besonderem Glanz erstrahlen, noch intensiviert.

Zum Verweilen lädt auch das traditionelle Eröffnungsfeuerwerk ein, das den Erkelenzer Himmel am Eröffnungstag regelmäßig nach Einbruch der Dunkelheit mit einem Strauß glitzernder, bunter Leuchtraketen verzaubern wird.

Das Feuerwerk wird wie gewohnt auf der Anhöhe im Ziegelweiherpark abgeschossen. Mit Rücksicht auf die notwendigen Sicherheitsabstände ist der Ziegelweiherpark ab ca. 20:30 Uhr für Besucher und Passanten gesperrt. Den Anweisungen der Ordnungskräfte von Polizei, Feuerwehr und Verwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.

Neben dem Feuerwerk bietet die Kirmes als weitere Attraktion seit 2005 wieder einen Familientag. Familientag ist der Kirmesmontag. An diesem Tag werden sämtliche Fahr-/ Eintrittspreise um mindestens 50 Cent ermäßigt. An Spiel- / Süßwaren- / Imbissgeschäften und allen weiteren Kirmesgeschäften wird auf einen ausgewählten Artikel ein Rabatt von mindestens 25 % gewährt. Auf den ermäßigten Artikel wird an jedem Geschäft deutlich sichtbar hingewiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Sie regelmäßig an den Vortagen der Kirmes beim Bürgerbüro der Stadt Erkelenz, solange der Vorrat reicht, so genannte Kirmestaler erwerben können. Diese sind inzwischen sehr begehrt, da Sie zu einem Preis von 20,00 € 25 Kirmestaler erhalten, die jeweils einen Wert von 1,00 € haben.

Die Kirmestaler gelten an den Kirmesgeschäften als reguläres Zahlungsmittel. Bei ungeraden Zahlungsbeträgen (z. B. 1,50 €) wird das Wechselgeld in Cent ausgezahlt.

Einzelgewerbe – Abmeldung

Wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit aufgeben oder Ihren Betriebssitz an einen Ort außerhalb von Erkelenz verlegen, müssen Sie dies anzeigen.

Benötigt werden:

- Personalausweis
- Gewerbeanzeige
soweit vorhanden
- bei auswärtigem Wohnsitz und sofern kein Personalausweis vorgelegt wird:
Anmeldebestätigung der für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldebehörde

Was müssen Sie mitteilen?

Die Gewerbeabmeldung können Sie formlos schriftlich mitteilen. Eine Abmeldung kommt in Betracht, wenn

- Sie den Gewerbebetrieb vollständig einstellen. Wichtig ist hier das genaue Datum der Betriebsaufgabe. Es muss in Ihrer Mitteilung enthalten sein.
- Sie den Betriebssitz von Erkelenz an einen anderen Ort verlegen. In diesem Fall geben Sie in Ihrer Mitteilung bitte unbedingt die Nachfolgeadresse Ihres Betriebes an.

Achten Sie darauf, dass die Gewerbeabmeldung von Ihnen unterschrieben ist. Fügen Sie bitte die letzte aktuelle Gewerbean-/ummeldung bei.

Vorsprache:

Eine Vorsprache ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Gebühren:

Die Abmeldung ist gebührenfrei.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 14 Gewerbeordnung (GewO)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Einzelgewerbe - Anmeldung

Diese Anmeldung eines Gewerbes kommt für Sie in Betracht, wenn Sie nicht in einem Register, zum Beispiel im Handelsregister, eingetragen sind und kein erlaubnispflichtiges oder überwachungsbedürftiges Gewerbe ausüben.

Benötigt werden:

- Personalausweis
- Aufenthaltsbescheinigung
Ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbescheinigung ohne Auflagen
- Anmeldebescheinigung
sofern Sie nicht in Erkelenz wohnen
- Nachweis über Eintrag bei der Handwerkskammer
detaillierte Angaben hierzu finden Sie weiter unten auf der Seite

Gewerbe rechtzeitig anmelden!

Das Gewerbe müssen Sie gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit anmelden. Sollte die Aufnahme der Tätigkeit länger als einen Monat zurückliegen, muss ein Verwarngeld erhoben werden. Liegt die Aufnahme der Tätigkeit mehr als 12 Monate zurück, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Eintrag bei der Handwerkskammer:

Bei handwerklichen oder handwerksähnlichen Tätigkeiten benötigen Sie für die Anmeldung des Einzelgewerbes den Nachweis zur Eintragung bei der Handwerkskammer. Erkelenz gehört zum Zuständigkeitsbereich der **Handwerkskammer** in 52062 Aachen, Sandkaulbach 21, Telefon 0241/471-0, www.hwk-aachen.de.

Wenn Sie sich ohne Meisterbrief in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig machen möchten, benötigen Sie eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle. Diese Bewilligung erhalten Sie bei der Bezirksregierung in Köln. Rund um dieses Thema gibt es auf deren Internetseite auch ein Merkblatt und ein entsprechendes Formular als PDF-Download, welches auf der Seite der Bezirksregierung Köln abgerufen und ausgefüllt werden kann. Auskünfte erteilt auch hier die Handwerkskammer zu Aachen.

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine Vorsprache erforderlich.

Sie können sich auch von einer Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Diese muss die Vollmacht und ihren Personalausweis oder Pass mitbringen.

Gebühren:

20,00 €

Die Gebühr ist bar zu entrichten.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 14 Gewerbeordnung (GewO)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Einzelgewerbe - Ummeldung

Wenn Sie mit Ihrem Betrieb, einer Zweigniederlassung oder einer Zweigstelle Ihres Betriebes innerhalb des Stadtgebietes umziehen, dann müssen Sie das Gewerbe ummelden. Es gibt aber noch weitere Fälle für die Notwendigkeit einer Ummeldung. Informieren Sie sich weiter unten auf dieser Seite.

Benötigt werden:

- **Personalausweis**
- **Aufenthaltsbescheinigung**
bei ausländischen Staatsangehörigen eine gültige Aufenthaltsbescheinigung ohne Auflagen
- **Anmeldebescheinigung** sofern Sie nicht in Erkelenz wohnen
- **Auszug aus dem Handelsregister oder Gesellschaftervertrag**
bei juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind – Gesellschaftervertrag vom Notar beglaubigt
- **Original oder beglaubigte Kopie der Handwerkskarte oder der Nebenrolleneintragung** bei zulassungspflichtigen Handwerken
- **Original oder beglaubigten Kopie der Erlaubnis oder Konzession**
zum Beispiel für Maklerinnen, Makler, Pfandleiherinnen, Pfandleiher, Gaststätten-, Spielhallen-, Spielautomatengewerbe, Bewachungsgewerbe, Versteigerergewerbe, Güterkraftverkehrsgewerbe mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht, Taxigewerbe und gewerblicher Arbeitnehmerüberlassung sowie sonstigen erlaubnispflichtigen oder eintragungspflichtigen Gewerbearten.

Wann ist eine Ummeldung erforderlich?

- Wechsel des Betriebssitzes, der Zweigniederlassung oder Zweigstelle innerhalb des Stadtgebietes Erkelenz. Beim Wegzug aus Erkelenz müssen Sie das Gewerbe hier abmelden und am neuen Betriebsitz wieder anmelden.
- Bei einem Wechsel oder einer Ausdehnung des Gewerbegegenstandes auf für

das angemeldete Gewerbe unübliche Waren oder Leistungen. Das heißt also, wenn Sie Handel mit Waren oder Leistungen betreiben wollen, die über das bisher angemeldete Gewerbe nicht abgedeckt sind.

In einigen besonders geregelten Fällen, etwa bei Maklerinnen, Maklern, Gaststätten, Bauträgerinnen, Bauträgern, Baubetreuerinnen und Baubetreuern, müssen Sie auch folgende Änderungen anzeigen:

- Namensänderungen oder Umfirmierungen
- Veränderungen in der Geschäftsführung bei im Handelsregister eingetragenen Firmen
- Veränderungen der Privatanschriften der Gewerbetreibenden sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

Rechtzeitig ummelden!

Das Gewerbe müssen Sie gleichzeitig mit der Änderung der Tätigkeit oder der Änderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ummelden. Sollte die Änderung der Tätigkeit länger als 1 Monat zurückliegen, muss ein Verwarngeld erhoben werden. Liegt der Beginn oder die Änderung der Tätigkeit mehr als 12 Monate zurück, ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine Vorsprache erforderlich. Sie können sich auch von einer Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Diese muss die Vollmacht und ihren Personalausweis oder Pass mitbringen.

Gebühren:

Bei gesetzlich vorgeschrieben Gewerbemeldungen beträgt die Verwaltungsgebühr 20,00 €. Die Gebühr müssen Sie bar entrichten.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 14 Gewerbeordnung (GewO NW) und die oben genannten Rechtsvorschriften.

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Feuerwerke (private)

Vom 2. Januar bis 30. Dezember dürfen Privatpersonen Feuerwerkskörper der Klasse II nur zu besonderen Anlässen und nur mit vorheriger Genehmigung des Ordnungsamtes abbrennen.

Diese Abbrenngenehmigung dient auch der Vorlage beim Händler, um diese Feuerwerkskörper außerhalb der allgemein zulässigen Verkaufszeit (28. bis 31. Dezember) erwerben zu können.

Aufgrund der örtlichen Zuständigkeit kann eine Genehmigung nur für ein Feuerwerk im Stadtgebiet Erkelenz erteilt werden.

Es ist **mindestens 2 Wochen vor** dem beabsichtigten Abbrenntermin ein schriftlicher **Antrag** (auch formlos) zu stellen, der folgende Angaben beinhalten muss:

- Wer brennt ab? (Personalien des Antragstellers)
- Wann soll abgebrannt werden?
- Wo soll abgebrannt werden?
- Welche Feuerwerksklasse soll abgebrannt werden?
- Anlass des Feuerwerks? (nur besondere Anlässe wie z.B. Hochzeit, Jubiläen; ggf. ist ein Nachweis hierüber zu erbringen)

Die **Gebühr** für die Erteilung einer Feuerwerksgenehmigung beträgt zurzeit 10,00 €.

Ansprechpartner im Ordnungsamt: Wolfgang Linkens, Zi. 37, Tel. 02431/85-221.

Fundsachen

Alle Fundsachen werden bei der Abgabe im Ordnungsamt (Erdgeschoss, Zimmer 32 und 33) registriert. Aufgefundene Schlüssel werden im Übrigen nicht registriert, jedoch für 3 Monate aufbewahrt. Sollten sich in dieser Zeit die rechtmäßigen Eigentümer nicht beim Ordnungsamt melden, werden die Schlüssel vernichtet. Ansonsten wird anhand aller vorliegenden Angaben über jedes Fundstück ein entsprechender Fundvermerk gefertigt. Diese Fundvermerke werden in 2-facher Ausfertigung erstellt und sowohl vom Finder als auch seitens des Ordnungsamtes unterschrieben; eine Ausfertigung erhält der Finder für seine Unterlagen.

Konnte innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten der rechtmäßige Eigentümer einer Fundsache seitens der Verwaltung nicht ermittelt werden, so hat der Finder dann innerhalb eines Monats das Recht und die Möglichkeit, diese für sich in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen sind selbstverständlich alle Genuss- und Suchtmittel, wie z. B. Zigaretten, Alkoholika, Medikamente u. ä. sowie Waffen aller Art. Eine evtl. Verwaltungsgebühr, die sich nach dem Schätzwert des Fundgegenstandes richtet, wäre dann vom Finder zu tragen. Wird jedoch der Eigentümer einer Fundsache ermittelt, so gehen diese Gebühren zu seinen Lasten und sind vor Aushändigung des Fundgegenstandes von ihm zu begleichen.

Bei Fundsachen, die weder an den Eigentümer noch an den Finder zurückgegeben werden können, besteht nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Möglichkeit, diese direkt beim Ordnungsamt käuflich zu erwerben. Ob darüber hinaus zusätzliche öffentliche Versteigerungen oder Verkäufe stattfinden, werden rechtzeitig in der hiesigen Presse bekannt gegeben. Davon ausgenommen sind selbstverständlich – wie bereits oben erwähnt – alle Genuss- und Suchtmittel sowie Waffen aller Art.

Auskünfte werden während der Öffnungszeiten

- Montag u. Dienstag von 8:00 – 12:00 Uhr
- Dienstagnachmittag von 14:00 – 16:30 Uhr
- Donnerstag u. Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

auch telefonisch unter den Ruf-Nr. 02431/85-167 und 85-220 erteilt.

Mittwochs steht das Ordnungsamt für den Publikumsverkehr nicht zur Verfügung.

Gaststättengewerbe - Abmeldung

Wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit im Gaststättengewerbe aufgeben, so müssen Sie dies anzeigen.

Benötigt werden:

- **Personalausweis**
- **Gewerbeanzeige** wenn vorhanden
- **Original Konzessionsurkunde** (die Urkunde müssen Sie zurückgeben).

Vorsprache:

Eine Vorsprache zur Abmeldung Ihrer Gaststätte ist grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings muss bei der Abmeldung auch der bisherige Erlaubnisbescheid im Original zurückgegeben werden. Bitte denken Sie daran, wenn Sie Ihren Gaststättenbetrieb schriftlich abmelden.

Gebühren:

Die Abmeldung eines Gewerbes ist gebührenfrei.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 14 Gewerbeordnung (GewO)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Gaststättengewerbe - Anmeldung

Die endgültige Gaststättenerlaubnis ermöglicht es Ihnen, Ihre Gaststätte dauerhaft zu betreiben. Sie benötigen jedoch **nur** dann eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn Sie im Rahmen Ihres Gaststättenbetriebes **alkoholische Getränke** zum Verzehr an **Ort und Stelle** verabreichen.

Benötigt werden:

- **Unterlagen des Objektes**
Bringen Sie bitte folgende Unterlagen des Gebäudes mit, in dem sich die Gaststätte befindet: Lageplan, Grundrisszeichnung und Schnittzeichnung in einfacher Ausfertigung
- **Baugenehmigung** bei neuen Gaststättenobjekten
- **Pachtvertrag** in Kopie
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**
des Ortes, in dem Sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben.
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes**
des Ortes, in dem Sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben.

- **Auszug aus der Schuldnerkartei und Bescheinigung des Insolvenzgerichts** derjenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk die oder der Gewerbetreibende, beziehungsweise die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
Sie erhalten diese Unterlagen beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht.
- **Führungszeugnis**
Das Führungszeugnis (Belegart -0-) können Sie in der Meldestelle Ihres Wohnortes (für Erkelenz: im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, Erdgeschoss - Eingangsbereich) beantragen
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
Den Auszug können natürliche und juristische Personen beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, Erdgeschoss-Eingangsbereich beantragen. Natürliche Personen können den Auszug auch im Meldeamt Ihres Wohnortes anfordern.
- **Personalausweis oder Nationalpass**
Ausländische Staatsangehörige (mit Ausnahme EU-Angehörige) benötigen zudem eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit berechtigt. Bei einer Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer juristischen Person, oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer natürlichen Person muss die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer vergleichbaren unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigen.
- **Unterrichtungsnachweis der IHK** über die Grundzüge des Lebensmittelrechts
- **bei juristischen Personen**
zusätzlich ein Auszug aus dem Handels- und Vereinsregister und eine Ausfertigung des Gesellschaftervertrags oder der Satzung

Zuverlässigkeitsnachweise:

Die endgültige Gaststättenerlaubnis ist raum-, betriebsart- und personengebunden und kann nur erteilt werden, wenn Sie als Antragstellerin oder Antragsteller zuverlässig sind. Ihre Zuverlässigkeit weisen Sie durch die oben aufgelisteten Belege nach.

Das Ordnungsamt/Gewerbeangelegenheiten prüft, ob die Gaststätte in der beabsichtigten Form geführt werden darf. Das hängt insbesondere von der Lage der Gaststätte und den Räumlichkeiten ab.

Antrag durch eine juristische Person:

Stellen Sie den Antrag für eine juristische Person, also für eine AG, GmbH, einen eingetragenen Verein oder ähnliches? Dann müssen Sie die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person, mit Ausnahme des Führungszeugnisses, als auch für die vertretungsberechtigten Personen bei der Antragstellung vorlegen. Dies sind Geschäftsführerin, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied und Vorsitzende.

Bei Personengesellschaften, die als solche nicht selbst erlaubnisfähig sind, also GbR, KG und OHG, benötigt jede geschäftsführende Gesellschafterin und jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis.

Gaststätte durch Stellvertreter führen lassen:

Wenn Sie die Gaststätte durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter führen lassen wollen, dann müssen Sie selbst den Antrag dazu stellen. Dabei müssen Sie die persönlichen Unterlagen der vorgesehenen Stellvertreterin oder des Stellvertreters mit einreichen.

Wann wird keine Gaststättenerlaubnis benötigt?

Eine Erlaubnis ist **nicht** erforderlich, wenn Sie

- **nur alkoholfreie** Getränke
- unentgeltliche Kostproben
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreichen wollen.

Ein **Beherbergungsbetrieb** ist nicht mehr Gaststätte im Sinne des Gaststättengesetzes.

Allerdings ist auch bei einer erlaubnisfreien Gaststätte oder einem Beherbergungsbetrieb eine Gewerbebeanmeldung im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Erkelenz, Abteilung Gewerbeangelegenheiten erforderlich.

Vorsprache:

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich.

Gebühren:

Die Gebühren betragen 400,00 € bis max. 1.200,00 € für eine endgültige Erlaubnis. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Hinzu kommen die Gebühren für das Führungszeugnis und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister in Höhe von jeweils 13,00 € und die Gebühr für die Gewerbebeanmeldung in Höhe von 20,00 €.

Die Gebühren sind bereits bei Antragsstellung bar zu entrichten.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 2 Gaststättengesetz (GastG)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Gaststättengewerbe – Außenbewirtung auf öffentlichen Flächen

Wollen Sie als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte eine Außengastronomie auf einer öffentlichen Fläche einrichten, zum Beispiel auf einem Bürgersteig oder Platz? Dann benötigen Sie verschiedene Erlaubnisse.

Benötigt werden:

- **gültige Gaststättenerlaubnis oder die Gewerbeanmeldung**
- **Formloser schriftlicher Antrag** mit Lageplan über die beabsichtigte Außengastronomiefläche. Der Lageplan muss die genauen Angaben über die Abmessungen der geplanten Außengastronomie und die Anzahl der Plätze und Größe der gewünschten Fläche beinhalten.
- **eventuell eine schriftliche Vollmacht**, wenn Sie sich bei der Antragstellung vertreten lassen.

Erlaubnisformen:

Die Außengastronomie auf öffentlichem Straßenland bedarf zwei Genehmigungen:

1. Eine erweiterte Gaststättenerlaubnis für die vorgesehene Fläche (einmalig zu beantragen).
2. Eine Sondernutzungserlaubnis (jährlich neuer Gebührenbescheid).

Vorsprache:

Eine Vorsprache ist erforderlich.

Stellen Sie wiederholt einen Antrag? Dann können Sie sich von einer Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Diese muss die Vollmacht und ihren Personalausweis oder Pass mitbringen.

Gebühren:

Die Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 2 Gaststättengesetz (GastG)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Gaststättengewerbe – Außenbewirtung auf privaten Flächen

Als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte möchten Sie auf einem Privatgrundstück eine Außengastronomiefläche einrichten. Dazu müssen Sie Ihre bisherige Gaststättenerlaubnis erweitern lassen.

Benötigt werden:

- gültige Gaststättenerlaubnis
- Antrag auf Erweiterung dieser Erlaubnis auf die vorgesehene Außenfläche

Vorsprache:

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich.

Gebühren:

Die Gebühren werden im Einzelfall berechnet und sind abhängig vom Verwaltungsaufwand.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 2 Gaststättengesetz (GastG)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Gaststättengewerbe – Übernahme eines bestehenden Betriebes

Wollen Sie eine Gaststätte mit Alkoholausschank von jemandem übernehmen und ohne Unterbrechung fortführen? Dann besteht die Möglichkeit, hierfür eine vorläufige Gaststättenerlaubnis zu erhalten. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie die Gaststätte **baulich unverändert** und im **bisher genehmigten Umfang** betreiben. Außerdem müssen Sie einen Antrag auf eine endgültige Erlaubnis stellen und die Erlaubnis der Vorgängerin oder des Vorgängers darf nicht erloschen sein.

Wenn Sie in der Gaststätte nur **alkoholfreie** Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, so brauchen Sie nach dem Gaststättengesetz **keine Erlaubnis**.

Benötigt werden:

Bitte erfragen Sie die erforderlichen Unterlagen in der Gewerbemeldestelle

Vorsprache:

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich.

Gebühren:

Die Gebühren für eine vorläufige Erlaubnis betragen 55,00 €. Die Erlaubnis ist 3 Monate gültig.

Hinzu kommen die Gebühren für das Führungszeugnis und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister in Höhe von zurzeit jeweils 13,00 €.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 11 Gaststättengesetz (GastG)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Gerüche

Im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens mit der Nachbarschaft sollte jeder darauf bedacht sein, beim Grillen seinen Nachbarn nicht durch übermäßige „Qualmwolken“ und Gerüche zu belästigen.

Da die Stadt Erkelenz in einer ländlichen Region liegt, wo es noch etliche landwirtschaftliche Betriebe gibt, kann es hin und wieder zu Geruchsimmissionen kommen. Bei Fragen zu auftretenden Geruchsimmissionen, die von Feldern ausgehen, welche mit Gülle, Mist, usw. bestreut wurden, wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftskammer Rheinland in 41747 Viersen, Gereonstraße 80, unter der Telefonnummer: 02162/3706-0.

Sollten übermäßige Gerüche aus dem Kanalsystem der Stadt Erkelenz austreten, wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz.

Gewerbemeldung - Zweitschrift

Bei Verlust der Gewerbemeldung kann Ihnen eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden.

Benötigt wird:
Personalausweis

Vorsprache:
Grundsätzlich ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.
Sie können sich dabei auch vertreten lassen unter Vorlage einer Bevollmächtigung sowie Personalausweis oder Pass des/der Bevollmächtigten.

Gebühren:
10,00 €

Die Gebühr müssen Sie bar entrichten.

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:
Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Handelsregister-Firmen - Anmeldung

Sie wollen ein Gewerbe anmelden, bei dem Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein soll? Dann müssen Sie vorher diese Person oder die Personengesellschaft über einen Notar beim Handelsregister eintragen lassen. Erst wenn die Eintragung dort vorliegt, können Sie das Gewerbe anmelden.

Benötigt werden:

- **persönliche Angaben der geschäftsführenden Person(en)**
- **Personalausweis(e)** der Antrag stellenden Person(en)
- **Aufenthaltsbescheinigung** (bei ausländischen Staatsangehörigen eine gültige Aufenthaltsbescheinigung ohne Auflagen)
- **Auszug aus dem Handelsregister:**
Bei Personengesellschaften, wie OHG, KG oder eingetragener Kaufmann: HR-A.
Bei Kapitalgesellschaften, wie etwa AG oder GmbH: HR-B.
Das Handelsregister wird geführt beim Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach, Tel.: 02161/276-0.

Rechtzeitig anmelden!

Das Gewerbe müssen Sie gleichzeitig mit Aufnahme der Tätigkeit anmelden. Sollte die Aufnahme der Tätigkeit länger als einen Monat zurückliegen, muss ein Verwarngeld erhoben werden. Liegt die Aufnahme der Tätigkeit mehr als 12 Monate zurück, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine Vorsprache des oder der Vertretungsberechtigten erforderlich.

Die Vorsprache kann auch durch Bevollmächtigte erfolgen. Vorzulegen sind dann eine Vollmacht und zusätzlich die Ausweisdokumente der oder des Bevollmächtigten und der vertretenen Person.

Gebühren:

20,00 €

Die Gebühr müssen Sie bar bezahlen.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 14 Gewerbeordnung (GewO)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Hausnummern

Hausnummern dienen in Ergänzung zur Straßen-Namensbezeichnung insbesondere der besseren Auffindbarkeit eines Grundstückes.

Diese ist vor allem in Notsituationen besonders wichtig, da jedes Suchen müssen Zeit kostet.

Daher ist jedes Grundstück, auf dem sich ein Gebäude befindet, das zum dauerhaften Aufenthalt von Personen geeignet ist, von der Straße aus deutlich sichtbar mit einer Hausnummer zu versehen.

Die **Zuteilung** dieser Hausnummer erfolgt **nur durch das Ordnungsamt**.

Die Anfrage auf Zuteilung der Hausnummer kann formlos unter Angabe der katasteramtlichen Lagebezeichnung des Grundstückes (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) schriftlich oder telefonisch (unter 02431/85-200 oder 85-219) erfolgen. Die Zuteilung ergeht an den/die Grundstückseigentümer und ist derzeit gebührenfrei.

Die unter anderem auch Gefahren vorbeugende Funktion der Hausnummerierung wird mitunter von Grundstückseigentümern verkannt, indem sie an der Zuständigkeit des Ordnungsamtes vorbei ihr Gebäude mit einer Hausnummer versehen und sich bei ihrer Wahl von falschen Orientierungsmaßstäben leiten lassen.

Das kann dazu führen, dass das Ordnungsamt später aus ordnungsrechtlichen Gründen eine neue Hausnummer zuteilen und anordnen muss und diese Anordnung gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzt.

Dieses Ärgernis, das für Eigentümer und für eventuell betroffene Mieter auch mit Kosten verbunden ist, könnte jedoch vermieden werden.

Hundeangelegenheiten

Hunde sind in **vier Kategorien** einzustufen:

1. **Kleine Hunde** (für diese bestimmt das Landeshundegesetz NRW keine speziellen Haltervoraussetzungen)
2. **Große Hunde** (§ 11 LHundG NRW)
Hunde, die im ausgewachsenen Zustand eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Körpergewicht von mindestens 20 kg erreichen können und nicht rassebedingt unter §§ 3 oder 10 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) einzugruppiert sind (s. u.).
3. **Hunde bestimmter Rassen** (§ 10 LHundG NRW)
Alano (Dogo Canario, Pero de Presa Canario, Presa Canario), American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.
4. **Gefährliche Hunde** (§ 3 LHundG NRW)
 - 4.1 Hunde, bei denen die Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vermutet wird, oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

- 4.2 Im Einzelfall festgestellte gefährliche Hunde sind:
- Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 - Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - Hunde, die einen Menschen in Gefahr bedrohender Weise angesprungen haben,
 - Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Allgemeine Pflichten eines Hundehalters (unabhängig, welcher der vier Kategorien der Hund angehört):

- Hunde sind **überall** so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine „Gefahr“ für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- Es gilt das grundsätzliche Verbot, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden.

Um Gefahren vorzubeugen (darunter fällt nicht nur das Beißen, sondern **auch das Belästigen** z. B. durch ungewolltes freudiges Anspringen und sogar die durch Ungewissheit hervorgerufene Angst des einzelnen neutralen Betrachters davor, wie sich der fremde Hund verhalten werde) sind Hunde **in den nachfolgenden Bereichen in jedem Fall an einer geeigneten kurzen Leine zu führen:**

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen Garten- und Grünanlagen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Friedhöfen dürfen im Übrigen Tiere überhaupt nicht - auch nicht angeleint - mitgeführt werden!

Verhaltensempfehlungen für Hundehalter und Hundesitter

- Respektieren Sie, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist, und versuchen Sie nicht, Ihre Tierliebe anderen Menschen mit Sätzen wie „Der macht doch nichts“ oder gar „Bleiben Sie ruhig stehen, dann beißt er nicht“ aufzuzwingen.
- Akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die vor Hunden Angst haben.

- Haben Sie Verständnis für polizeiliche Maßnahmen. Verordnungen (LHundG NW und örtliche Bestimmungen) dienen dem Schutz Ihrer Mitbürger und seriöser Hundehalter.
 - Signalisieren Sie durch richtiges Handeln, dass Ihnen Ihr Hund gehorcht. Lassen Sie ihn nur dann frei laufen, wenn dadurch keine anderen Menschen oder Tiere belästigt werden.
 - Rufen Sie Ihren Hund zu sich und leinen ihn gegebenenfalls kurzfristig an, wenn Ihnen andere Menschen begegnen. Dies gilt insbesondere bei Kindern, Joggern, Radfahrern oder Menschen, die Tiere mitführen.
 - Leisten Sie Ihren Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung durch ein rücksichtsvolles und vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit:
 - Weisen Sie andere Hundehalter auf ein von Ihnen festgestelltes Fehlverhalten hin und appellieren Sie an die Solidarität der Hundebesitzer.
 - Kaufen Sie Ihren Hund nur bei einem seriösen Züchter, der Gewähr dafür bietet, dass das Tier artgerecht gehalten wurde und genügend Kontakt zu Menschen und Artgenossen hatte.
 - Nutzen Sie die Möglichkeiten der dem VDH angeschlossenen Hundevereine zur Erziehung Ihres Hundes (Welpenschule, Begleithundausbildung, etc.).
- Aber bedenken Sie immer, dass keine noch so gute Ausbildung des Hundes eine Garantie ist und Ihre Obacht überflüssig macht – der Hund bleibt immer ein Tier, dessen natürliche Ureinheiten jederzeit auftreten können.
- Kinder sollten niemals mit Hunden alleine gelassen werden. Sie verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Körperkräfte und können sich schlechter gegen Angriffe verteidigen. Der Hund akzeptiert das Kind möglicherweise nicht als Ranghöheren.
 - Viele Unfälle entstehen beim Trennen von sich raufenden Hunden. Hierbei gilt es zu beachten:
Die Tiere grundsätzlich nicht trennen.
Erfahrene Hundebesitzer trennen Hunde nur zu zweit und fassen niemals in die Nähe des Kopfes
 - Den eigenen Hund nicht zum Schutz auf den Arm nehmen, da man sonst Gefahr läuft, selbst gebissen zu werden.

Wo dürfen Hunde noch frei laufen?

Die Antwort ist abhängig davon, welcher Kategorie der Hund zuzuordnen ist. Mit Ausnahme von Hunden der §§ 3 und 10 LHundG, die hierfür eine gesonderte Befreiung vom Leinenzwang brauchen, dürfen sich Hunde auf Wirtschafts- und

Waldwegen unangeleint bewegen. Hierbei ist aber dennoch zu beachten, dass Hunde an unübersichtlichen Stellen oder bei Begegnungsverkehr mit anderen Hundebesitzern, Kindern, Joggern, Radfahrern etc. rechtzeitig wieder anzuleinen sind.

Die an den Wegen angrenzenden Grundstücke ohne Erlaubnis des Eigentümers /Pächters zu betreten, ist rechtlich betrachtet nicht gestattet.

Landwirte sehen es nicht gerne, dass die frische Einsaat zerstört wird oder ihre Felder als Hundetoilette benutzt werden und die Feldfrüchte dadurch für Mensch oder Tier ungenießbar verunreinigt werden.

Hundebesitzer sollten sich vor Augen halten, im eigenen Nutz-, Zier- oder Vorgarten auch keine Hinterlassenschaften fremder Hunde vorfinden zu wollen.

Was Halter von Hunden, die unter das LHundG fallen (§§ 3, 10 oder 11, s. o.) zusätzlich beachten müssen:

1. Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) - Haltungsvoraussetzungen

Für die Haltung dieser Hunde ist eine **Halter-Erlaubnis erforderlich**.

Diese wird vom Ordnungsamt erteilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter

- den Nachweis über das Vorliegen eines besonderen privaten oder öffentlichen Interesses an der Haltung dieses Hundes erbracht hat,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat,
- über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt,
- in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
- die ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung des Hundes nachgewiesen hat,
- eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Hund abgeschlossen hat,
- den Hund mit einem Transponder (Micro-Chip) hat kennzeichnen lassen.

Für diese Hunde besteht **generell** außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums eine **Leinen- und Maulkorbpflicht**. Dies gilt auch in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf den Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.

Eine Befreiung von der Leinen- und/oder Maulkorbpflicht kann unter Vorlage einer Bescheinigung des Amtstierarztes über eine erfolgreich abgelegte Verhaltensprüfung beim Ordnungsamt beantragt werden.

Beim Ausführen des Hundes ist die Halter-Erlaubnis und eine eventuelle Ausnahmegenehmigung vom Leinen- und/oder Maulkorbzwang im Original oder in Kopie mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Befreiung vom Leinenzwang gilt jedoch nicht

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen Garten- und Grünanlagen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Hunde dieser Kategorie dürfen außer vom Halter (Erlaubnisinhaber) nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und in der Lage sind, das Tier sicher zu halten und zu führen.

Das gleichzeitige Ausführen mehrerer erlaubnispflichtiger Hunde ist nicht zulässig.

2. Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) – Haltungsvoraussetzungen

Die **Haltung** dieser Hunde ist ebenfalls **erlaubnispflichtig**.

Es müssen dieselben Voraussetzungen wie für die Haltung gefährlicher Hunde nachgewiesen werden mit Ausnahme des besonderen privaten oder öffentlichen Interesses an der Haltung.

Es gilt dieselbe **generelle Maulkorb- und Leinenpflicht** wie bei gefährlichen Hunden.

Unter denselben dort aufgeführten Voraussetzungen wird die Möglichkeit der Befreiung von der generellen Maulkorb- und/oder Leinenpflicht eingeräumt.

Die Befreiung vom Leinenzwang ist jedoch ebenso wie bei gefährlichen Hunden für die bestimmten Bereiche (s.o.) eingeschränkt.

Hunde dieser Kategorie dürfen außer vom Halter (Erlaubnisinhaber) **nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben**, die die erforderliche **Sachkunde** und **Zuverlässigkeit besitzen** und **in der Lage sind**, das Tier **sicher zu halten** und **zu führen**.

Das gleichzeitige Ausführen mehrerer erlaubnispflichtiger Hunde ist nicht zulässig.

3. Große Hunde (§ 11 LHundG NRW) - Haltervoraussetzungen

Die **Haltung** eines solchen Hundes ist zusätzlich zu der Anmeldung beim Steueramt **dem Ordnungsamt anzuzeigen**. Sie ist zwar erlaubnisfrei, jedoch sind an die Haltung folgende Voraussetzungen geknüpft, die der Halter nachweisen muss:

- ausreichende Sachkunde des Halters
- Zuverlässigkeit des Halters

- Kennzeichnung des Hundes mittels eines Transponders (Micro-Chip)
- Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Hund

Halter und Hundesitter großer Hunde müssen körperlich in der Lage sein, den Hund unter Kontrolle zu halten. Es gilt die **Pflicht**, diese **innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen – außerhalb eines befriedeten Besitztums – **angeleint und sicher zu führen**.

Das gleichzeitige Ausführen mehrerer (nur) großer Hunde ist zwar grundsätzlich zulässig, stellt aber in Frage, ob ein sicheres Führen dann noch gewährleistet ist.

Welcher Sachkundenachweis für welchen Hund ?

- **Gefährliche Hunde** (§ 3)

Um die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes zu erhalten oder als Aufsichtsperson einen solchen Hund führen zu dürfen, ist ein Nachweis über die erforderliche Sachkunde zu erbringen. Durch das Ablegen der **Sachkundeprüfung beim Amtstierarzt (Veterinäramt)** wird nachgewiesen, dass über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt wird, einen gefährlichen Hund zu halten und zu führen ohne Leben und Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren zu gefährden.

- Hunde bestimmter Rassen (§ 10)

Für die unter diese Kategorie fallenden Hunde kann der Nachweis der Sachkunde **sowohl** durch die **amtstierärztliche Bescheinigung als auch** durch die Vorlage einer **Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen** oder **einer anerkannten sachverständigen Stelle** nachgewiesen werden. Wer anerkannt ist, verfügt über einen entsprechenden Bescheid des zuständigen Landesministeriums. Hierüber sollten Sie sich vor Ablegung einer Prüfung vergewissern.

- Große Hunde (§ 11)

Für große Hunde kann der Sachkundenachweis erbracht werden durch

- eine Bescheinigung eines autorisierten Tierarztes,
- eine Bescheinigung, die auch zum Halten eines Hundes nach §§ 3 oder 10 berechtigen würde,
- den Nachweis, bereits länger als 3 Jahre vor Inkrafttreten der Landeshundeverordnung (2001) bzw. des Landeshundegesetzes (2003) ununterbrochen Halter eines großen Hundes gewesen zu sein und dass es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies dem Ordnungsamt schriftlich versichert wird.

Hundehaftpflichtversicherung

Jeder einzelne Hund, der unter die §§ 3, 10 oder 11 LHundG fällt, **ist** jeweils mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden in der Haftpflicht **zu versichern**.

Dem Ordnungsamt gegenüber ist hierüber der Nachweis zu erbringen.

Für alle anderen Hunde besteht diese Verpflichtung zwar nicht, eine Versicherung empfiehlt sich jedoch im Interesse des Halters, der ansonsten im Schadensfall selbst die mitunter erheblichen Kosten tragen muss.

Transponder (Micro-Chip)

Jeder Hund, der unter die §§ 3, 10 oder 11 LHundG fällt, ist mittels eines Transponders (Micro-Chip) zu kennzeichnen. Der Nachweis darüber ist dem Ordnungsamt gegenüber zu erbringen.

Die Kennzeichnung wird in der Regel von einem Tierarzt vorgenommen. Das Einsetzen des Transponders ist entgegen einzelner Meinungen unbedenklich und führt nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Durch diese Kennzeichnung kann ein Hund zweifelsfrei identifiziert werden und hilft, einen entlaufenen Hund seinem Halter zuführen zu können.

Daher ist die freiwillige Kennzeichnung für andere Hunde auch sinnvoll. Es ist aber wichtig, die Kennzeichnung einer zentralen Registrierungsstelle (z.B. TASSO) mitzuteilen.

Noch Fragen?

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die MitarbeiterInnen des Ordnungsamtes unter 02431/85–200 und 85–219.

Kampfmittelangelegenheiten

Beim Fund von Kampfmitteln (Munition, Granaten, Bomben etc.) auf einem Grundstück ist **dringend** folgendes **zu beachten**:

- Sofort das Rechts- und Ordnungsamt (Tel. 02431 / 85–221) verständigen.
- Von der Fundstelle fernbleiben.
- Kampfmittel auf keinen Fall anfassen.
- Zugang zur Fundstelle sichern bzw. absperren.

Der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Köln wird dann nach Information durch das Ordnungsamt die Kampfmittel beseitigen.

Bei begründetem Verdacht, dass sich auf einem Grundstück Kampfmittel befinden könnten, führt der Kampfmittelräumdienst auf Antrag eine Untersuchung durch.

Der Antrag ist unter Beigabe folgender Unterlagen über das Ordnungsamt zu stellen:

- Katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes
- maßstäblichem Lageplan, Grundkartenauszug
- Betretungserlaubnis für das abzusuchende Grundstück.
- Angaben und Pläne über evtl. vorhandene Leitungen im Erdreich.

Die Überprüfung des Grundstückes erfolgt zunächst im Rahmen einer Luftbildauswertung. Diese ist gebührenfrei.

Eine evtl. danach notwendige Sondierung bzw. Räumung des Grundstückes ist kostenfrei, soweit es sich nicht um eine ehemalige bundeseigene Liegenschaft handelt.

Zu sondierende Ackerflächen dürfen nicht bewirtschaftet sein, da eventuelle Flur- und Fruchtschäden nicht ersetzt werden.

Karneval

Die Durchführung öffentlicher Karnevalsfeten, Kostümbälle und ähnlicher Veranstaltungen richtet sich nach den für Veranstaltungen generell geltenden Maßgaben. Insofern wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Beantragung von Erkelenzer Karnevalszügen im eigentlichen Sinne. Für die Errichtung von Verkaufswagen/-ständen, Tribünen usw. am Rande des Zugweges gelten die Ausführungen zu dem Stichwort „Sondernutzung“ und, soweit alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, zu dem Oberbegriff „Schankerlaubnis“.

Der Antrag auf Erteilung der erforderlichen Zugerlaubnis muss folgende Angaben umfassen:

- Tag und Zeitraum (einschließlich der Aufstellzeit) des Umzuges,
- Anzahl der teilnehmenden Personen,
- Auflistung aller teilnehmenden Fahrzeuge (entweder Angabe des amtlichen Kennzeichens oder, soweit nicht vorhanden, der TÜV - Identifikationsnummer),
- Auflistung der teilnehmenden Tiere unter Angabe der Chipnummer oder der sonstigen offiziellen Identifikationsmerkmale,
- Bezeichnung der Straßen (einschließlich Aufstell- und Auflösungsart), über die der Umzug führen soll,
- Bezeichnung des verantwortlichen Zugleiters (Name, Anschrift, Mobilfunknummer),
- Bezeichnung des Versicherungsgebers und
- Freistellungserklärung(*)).

(*) Ich/ Wir verpflichte(n) mich/ uns gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Erkelenz, den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die durch die Veranstaltung entstehen und auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Ich/ Wir verpflichte(n) mich/ uns ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht sowie die Erstattungspflicht nach § 18 Abs. 3 und 4 Straßen- und Wegegesetz NRW sind mir/uns bekannt. Die vorgenannten Vorschriften bleiben unberührt.

Mir/Uns ist bekannt, dass der Bürgermeister der Stadt Erkelenz und die betreffenden Straßenbaustraßen keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von der Veranstaltung betroffenen Straßen uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Teilnehmer meiner/unserer Veranstaltung und ich/wir verzichten auf Schadenersatzansprüche, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden können, gegen die jeweiligen Straßenbaustraßen.

Erkelenz, den

.....
Unterschrift des/der gesetzlichen
Vertreter(s) des Veranstalters

Die Versicherungs- und TÜV-Unterlagen sollten bei der Antragstellung grundsätzlich vorliegen.

Bei der Planung eines Karnevalsuges empfiehlt sich die Beachtung folgender Punkte:

1. Bei der Streckenwahl sind bekannte und/oder absehbare Baustellen im Straßenraum zu berücksichtigen. Außerdem ist den Belangen von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst Rechnung zu tragen.
2. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung

(StVZO) sowie der hierzu ergangenen ergänzenden Verordnungen. Daher ist die Teilnahme von **nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen o. ä. (Gartenmaschinen, Gabelstapler u. ä.) verboten.**

Die Vorschriften der StVO und der StVZO finden auf die im Zuge mitgeführten Fahrzeuge im gesetzlich bestimmten Umfang Anwendung. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Beachtung der gesetzlichen (u. a. versicherungsrechtlichen) Vorgaben und die Einhaltung des Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen. Die besagten Regelungen betreffen auch die Zugmaschinen. Auch Zugmaschinen dürfen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen dekoriert / verändert werden. Dabei ist u. a. zu beachten, dass ausreichende Sichtverhältnisse für den Fahrer gewährleistet sind.

Soweit ein Umzug bei Dunkelheit/ Dämmerung stattfindet, sind § 17 StVO und §§ 49 a ff. zu beachten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Lichtverhältnisse bestehen. Es dürfen nur gesetzlich zulässige Beleuchtungskörper eingesetzt werden (z. B. Augensicherheit, keine Blendwirkung (§ 33 StVO), keine Verwechslungsgefahr mit blauem bzw. gelbem Blinklicht (§ 38 StVO)). Hochleistungsscheinwerfer sind in Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von Luftfahrzeugen verboten.

3. Unabhängig vom evtl. Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach StVZO ist beim Wagenbau auf die entlang der Zugstrecke (sowie auf der Hin-/Rückfahrt) verfügbaren Straßenbreiten und Durchfahrhöhen zu achten.
4. Zu den wesentlichen Aufgaben des Veranstalters im Vorfeld des Umzuges gehört auch die Verpflichtung von Ordnungskräften, die in ausreichender Zahl vom Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen sind, um die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung zu gewährleisten. U. a. sind die Karnevalswagen durch Begleitpersonen so abzusichern, dass Personen-, Sach- und Vermögensschäden grundsätzlich auszuschließen sind.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Ordnerzahl sind außerdem unter Umständen notwendige Alkoholkonsumkontrollen zu berücksichtigen. Auch an den Karnevalstagen gilt das Jugendschutzgesetz. Danach sind alkoholische Getränke für Personen unter 16 Jahren grundsätzlich generell verboten. Das Verbot umfasst sowohl die Abgabe alkoholischer Getränke als auch deren Verzehr. Für 16- und 17-Jährige gilt ein eingeschränktes Alkoholverbot. Verboten sind die Abgabe und der Verzehr alkoholischer Getränke, die *Branntwein* enthalten (z. B. Schnaps, Likör, aber auch Mix-Getränke wie Lemon-Wodka, Cola-Rum).

Daneben ist der Veranstalter mit der Aufstellung, Überwachung und Entfernung der karnevalszugbedingt angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beauftragt. Der Veranstalter hat mit Hilfe von Ordnungskräften sicherzustellen, dass die anlässlich des Zuges angeordneten Verkehrszeichen

und –einrichtungen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt sowie standfest aufgestellt sind.

Während des Umzuges ist die Zugstrecke durch Ordnungskräfte des Veranstalters abzusichern und sicherzustellen, dass keine von der Zusage nicht erfassten Fahrzeuge in den gesperrten Bereich einfahren.

Zu den Aufgaben des Veranstalters zählen zudem die Streupflicht bei Glätte vor und gegebenenfalls während des Umzuges und die Reinigung der Zugstrecke im Anschluss an den Umzug. Anfallende Abfälle (Verpackungsmaterial u. ä.) sind auf Kosten und Veranlassung des Veranstalters ordnungsgemäß zu entsorgen. Erforderlichenfalls sind Container zu stellen.

Bei der Personalplanung ist ein gewisser Vertretungsbedarf (z. B. plötzliche Erkrankung) zu berücksichtigen.

Bei der Personalauswahl ist auf die Geeignetheit der Ordnungskräfte zu achten (z. B. Ausschluss von Schlägern, Cholerikern). Die Geeignetheit betrifft auch den Versicherungsschutz. Ratsam ist eine schriftliche Bestätigung der betreffenden Versicherung, dass die jeweiligen Ordnungskräfte bei der Ausübung der übertragenen Tätigkeiten sowohl unfall- als auch haftpflichtversichert sind. Diese Empfehlung gilt sowohl in Bezug auf gewerbsmäßig als auch ehrenamtlich tätige Ordnungskräfte.

5. Bei der Beschaffung von Wurfmaterial ist Folgendes zu beachten:

Das Werfen von Knallkörpern, feuergefährlichen Wurfartikeln und dergleichen ist verboten.

Ebenso ist das Werfen von harten und/oder scharfkantigen Gegenständen (z. B. Apfelsinen, Äpfel, Getränkedosen, Glasflaschen) untersagt. Wegen der Allergie-/Infektionsgefahr dürfen außerdem Tierfedern, Lumpen, Stoffreste, Sägemehl, Sägespäne, Stroh u. Ä. nicht abgeworfen werden.

Soweit Lebensmittel verteilt werden, muss der Veranstalter deren genießbarkeit sicherstellen. Es empfiehlt sich nur Lebensmittel abzugeben, deren Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) noch nicht überschritten ist.

Wird Alkohol abgegeben, sind die o. a. Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

6. Der Veranstalter hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung in

ausreichender Höhe zur Deckung von Ansprüchen aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.

7. Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitäts-/ Rettungsdienst zu sorgen. Die Berechnung der notwendigen Einsatzkräfte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Aufstellfläche für Zuschauer, der zulässigen und der zu

erwartenden Personenzahl (Teilnehmer/Zuschauer) sowie der Gefahrneigung, die bei Karnevalsumzügen lt. überregionalem Erfahrungswert 70 % beträgt.

Das nachfolgende Beispiel (4.000 m² verfügbare Gehwegfläche als Zuschauerraum entlang der Zugstrecke, 1.000 Zugteilnehmer) verdeutlicht das Berechnungsschema:

Punktwert für 17.000 Personen (Maximalwert)
(1.000 Teilnehmer + 16.000 Besucher (4 Pers./m²)
(lt. überregionaler Erfahrungstabelle) 7

Punktwert für 9.000 Personen (Erwartungswert)
(1.000 Teilnehmer + 8.000 Besucher (2 Pers./m²)
soweit der Veranstalter keine Angaben (z. B. Vor-
jahreswert machen kann)
(lt. überregionaler Erfahrungstabelle) 18

Berechnung: $(7 + 18) \times 70 \% = 17,5$

Bei einem Punktwert von 17,5 muss der Veranstalter 10 Sanitätshelfer verpflichten.

8. Im Hinblick auf den Einsatz von Musikkapellen und/oder –anlagen ist auf die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) hinzuweisen.

Nach Nr. 6.3 i. V. m. Nr. 6.4 TA beträgt der Immissionsrichtwert für besondere Ereignisse nach Nr. 7.2 TA in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (tags) 70 dB(A). In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (nachts) darf der Immissionsrichtwert 55 dB(A) grundsätzlich nicht übersteigen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Werte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

9. Die Wiedergabe/Aufführung urheberrechtlich geschützter Musik auf öffentlichen Veranstaltungen setzt eine Lizenz der GEMA (www.gema.de) voraus. Die Lizenz wird auf Antrag erteilt.
10. Bei sämtlichen Planungen empfiehlt es sich, stets die Kosten/Gebühren mit einzubeziehen, da neben den Aufwendungen für jedwede Ordnungs-/ Sicherheitsmaßnahmen sowohl die TÜV-Gutachten als auch die seitens der Stadt-/Kreisverwaltung oder sonstigen Behörden erforderlichen Erlaubnisse und Anordnungen gebührenpflichtig sind.

Ein weiterer Kostenfaktor stellt unter Umständen die Anmietung von Verkehrszeichen/-einrichtungen dar. Der städtische Baubetriebshof stellt zwar Verkehrszeichen/-einrichtungen für Karnevalszüge im Stadtgebiet im Rahmen der vorhandenen Kapazität zur Verfügung, jedoch ist nicht garantiert, dass die vorhandenen Materialien ausreichen, insofern muss ein Veranstalter die

notwendigen Verkehrszeichen/-einrichtungen unter Umständen auch privat anmieten.

Ladenöffnungszeiten in NRW - allgemeine

Allgemeine Öffnungszeiten sind die Zeiten, an denen alle Ladengeschäfte für den Verkauf von Waren grundsätzlich geöffnet sein dürfen. Für alle Zeiten darüber hinaus, also Sonntage und Feiertage, gelten besondere Regelungen. Die Regelungen hierzu sind im Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen getroffen.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Zu folgenden Zeiten dürfen Ladengeschäfte grundsätzlich für den Verkauf von Waren geöffnet sein:

- Montag bis Samstag von 0:00 bis 24:00 Uhr, außer an Feiertagen.
- Am 24. Dezember von 0:00 bis 14:00 Uhr, wenn es sich um einen Werktag handelt.
- Wenn der 24. Dezember ein Sonntag ist, von 10:00 bis 14:00 Uhr, aber nur, wenn die Verkaufsstelle überwiegend Lebens- und Genussmittel gewerblich anbietet oder ausschließlich Weihnachtsbäume verkauft.

Besondere Regelungen:

Besondere Öffnungszeiten

gibt es für Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren sowie für Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe (siehe *Ladenöffnungszeiten in NRW – besondere*).

Für Geschäfte auf Flughäfen und in Bahnhöfen

gelten ebenfalls besondere Regelungen, die über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehen.

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Ladenöffnungszeiten in NRW - besondere

Für bestimmte Warenarten und Dienstleistungen gibt es erweiterte Geschäftszeiten.

Apotheken

dürfen ganztägig öffnen. Es dürfen jedoch an Sonntagen und Feiertagen nur Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmittel, hygienische Artikel sowie Desinfektionsmittel abgegeben werden.

Tankstellen

dürfen auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig öffnen. Sie dürfen an Sonntagen und Feiertagen jedoch nur bestimmte Waren verkaufen. Dies sind Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, Betriebsstoffe, soweit sie zur Erhaltung der Fahrbereitschaft notwendig sind, sowie Reisebedarf.

Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften sowie Back- und Konditorwaren

dürfen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ausgenommen sind hier der 1. Weihnachtstag, der Ostersonntag und der Pfingstsonntag.

Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe

dürfen zur Abgabe selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von fünf Stunden öffnen.

Fragen?

Sofern Sie Fragen zu bestimmten Waren an deren Verkaufszeiten haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gewerbeangelegenheiten.

Vorsprache:

Eine Vorsprache ist nicht erforderlich.

Gebühren:

Auskünfte zu den Öffnungszeiten sind gebührenfrei.

Rechtsvorschrift:

Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Lambertusmarkt (Frühkirmes)

Eine traditionelle Veranstaltung, die es schon seit vielen Jahren gibt.

Jedes Jahr, beginnend mit „Fronleichnam“, öffnet die Frühkirmes ihre Pforten.

Auf einer Veranstaltungsfläche von ca. 6.000 m², die sich über den Dr.-Josef-Hahn-Platz, den Verbindungsweg zwischen Dr.-Josef-Hahn-Platz und Brückstraße, die Burgstraße, die Gasthausstraße und den Franziskanerplatz erstreckt, warten mehr als ca. 120 Schaustellergeschäfte auf die Besucher der Frühkirmes.

Das attraktive Angebot an Fahr- und Belustigungsgeschäften wird ergänzt durch interessante und vielfältige Randgeschäfte, die jeden Marktbesucher überzeugen werden, länger auf dem Kirmesplatz zu verweilen.

Der Lambertusmarkt ist lang genug geöffnet, um sich in der besonderen Kirmesatmosphäre treiben zu lassen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Sie regelmäßig an den Vortagen der Kirmes beim Bürgeramt der Stadt Erkelenz, solange der Vorrat reicht, so genannte Kirmestaler erwerben können.

Diese sind inzwischen sehr begehrt, da Sie zu einem Preis von 20,00 € 25 Kirmestaler erhalten, die jeweils einen Wert 1,00 € haben.

Die Kirmestaler gelten an den Kirmesgeschäften als reguläres Zahlungsmittel. Bei ungeraden Zahlungsbeträgen (z. B. 1,50 €) wird das Wechselgeld in Cent ausgezahlt.

Parallel und örtlich fließend übergehend aber dennoch unabhängig von der Kirmes findet bereits seit Jahren im Bereich des Johannismarktes sowie der Fußgängerzone Markt - Kölner Straße - Aachener Straße der Lambertusmarkt statt.

Eine zusätzliche Möglichkeit, einen kurzweiligen Familientag in Erkelenz zu verbringen.

Lärm

Hier ist besonders zu beachten, dass gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz die Nachtruhe in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr geschützt ist.

Nach § 117 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt ordnungswidrig, **wer ohne berechtigten Anlass** oder in einem unzulässigen **oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist**, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Die Lärmerregung kann dabei auch mittelbar **durch Unterlassen** verursacht werden, wenn jemand nach den Umständen als dafür verantwortlich anzusehen ist, für Ruhe zu sorgen.

Nach § 12 Landesimmissionsschutzgesetz **sind Tiere so zu halten, dass niemand** durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren erzeugten Lärm, **mehr als nur geringfügig belästigt wird**. Außerdem ist die Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr grundsätzlich einzuhalten (§§ 9 und 10 Landesimmissionsschutzgesetz).

Hundehalter werden das Bellen eines Hundes und insbesondere ihrer eigenen Hunde als nicht störend empfinden, jedoch haben sich sicherlich auch für sie schon Situationen ergeben, in denen sie für sich das Bellen Ihres Hundes unterbunden haben.

Umso mehr sollten sie dann Verständnis für das Empfinden Unbeteiligter aufbringen können, wenn deren Lärmtoleranzgrenze nicht der ihren entspricht.

Gegen ein Bellen aus berechtigtem Anlass (z. B. Verbellen eines vermeintlichen Eindringlings oder Anschlagen bei ungewöhnlichen Geräuschen) kann und wird niemand Einwände haben, zumal diese Anlässe nicht all zu häufig vorkommen dürften.

Aber auch bei solchen Anlässen sind Hundehalter gefragt, den Hund nicht uneingeschränkt gewähren zu lassen, bis er selbst zur Ruhe kommt.

Diese Vorschriften ergeben sich aus den allgemeinen Regeln eines sozialverträglichen Zusammenlebens, die -dem werden Sie beipflichten- für jeden selbstverständlich sein

sollten. Das Recht der freien Entfaltung eines jeden endet bekanntlich dort, wo diese Entfaltung die Rechte anderer beeinträchtigt und deren Toleranzgrenze überschritten wird.

Dies trifft umso mehr zu solchen Zeiten zu, die ausdrücklich gesetzlich bestimmt und geschützt sind (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) oder die sich in der Gesellschaft manifestiert haben (Mittagszeiten, Sonn- und Feiertage).

Weiterhin ist zu beachten, dass Erkelenz in einem ländlichen Bereich liegt. Eventuell anfallende Geräusche wie z. B. morgendliches Hähnekrähen können zum normalen Tagesablauf gehören und fallen dann eher nicht unter den Begriff der Lärmbelästigung.

Maklerinnen, Makler, Bauträgerinnen, Bauträger, Baubetreuerinnen, Baubetreuer

Für das Ausüben einer Maklertätigkeit sowie für die Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben in eigenem oder fremdem Namen benötigen Sie eine Erlaubnis.

Benötigt werden:

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**
derjenigen Finanzämter, in deren Bezirk die oder der Gewerbetreibende, beziehungsweise die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes**
derjenigen Finanzämter, in deren Bezirk die oder der Gewerbetreibende, beziehungsweise die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte. Sie erhalten die Bescheinigung bei Ihrem Finanzamt.
- **Auszug aus der Schuldnerkartei und Bescheinigung des Insolvenzgerichts**
derjenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk die oder der Gewerbetreibende, beziehungsweise die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte. Sie erhalten den Auszug beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht.
- **Führungszeugnis der Belegart 0**
Das Führungszeugnis (Belegart -0-) können Sie im Meldeamt/Bürgerbüro Ihres Wohnortes beantragen (für Erkelenz: Bürgerbüro der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, Erdgeschoss – Eingangsbereich).
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
Natürliche Personen können den Auszug auch in der Meldestelle ihres Wohnortes (für Erkelenz: Bürgerbüro in der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz) anfordern.

- **Personalausweis oder Nationalpass**
Ausländische Staatsangehörige, mit Ausnahme EU-Angehörige, benötigen zudem eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer selbständigen, bei einer Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer juristischen Person, oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer natürlichen Person zur Ausübung einer vergleichbaren unselbständigen, Erwerbstätigkeit berechtigt.
- **Bei juristischen Personen**
sind die oben genannten Unterlagen für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen sowie für die juristische Person selbst (mit Ausnahme des Führungszeugnis und der Personalpapiere) beizubringen.
- **Handelsregisterauszug**
nur bei juristischen Personen
- **Gesellschaftsvertrag**
sowie das Gesellschafterverzeichnis (bei juristischen Personen)

Wann brauchen Sie eine Erlaubnis?

Eine Erlaubnis ist erforderlich, wenn Sie gewerbsmäßig folgende Verträge vermitteln:

- **über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**
Verträge über den Verkauf, die Belastung, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, von Wohnungseigentum sowie Verträge über Hypotheken und Grundschulden
- **über gewerbliche Räume, Wohnräume**
Verträge über alle Arten von Raumüberlassungen einschließlich Pacht und Untermiete, also auch Wohnungs- und Zimmervermittlung
- **über Darlehen**
Finanzierungen, Kredite, Hypothekendarlehen
- **über den Erwerb von Anteilscheinen**
einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, also inländische Investment-anteile, und von ausländischen Investmentanteilen
- **über den Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen**
insbesondere geschlossene Immobilienfonds, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden
- **über den Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilen**
an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, etwa stille GmbH-Anteile und KG-Anteile, geschlossene Immobilienfonds, oder von verbrieften Forderungen gegen solche Gesellschaften

Außerdem brauchen Sie eine Erlaubnis, wenn Sie:

- **als Bauträgerin oder Bauträger** tätig sein wollen, also Bauvorhaben als Bauherrin oder Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen wollen und dazu Vermögenswerte von Erwerberinnen, Erwerbern, Mieterinnen, Mietern, Pächterinnen, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerberinnen und Bewerbern um Erwerbsrechte oder Nutzungsrechte verwenden wollen als
- **Baubetreuerin oder Baubetreuer** tätig sein wollen, also Bauvorhaben als Baubetreuerin oder Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen wollen

Erlaubnisverfahren:

Das Erlaubnisverfahren dient der Prüfung Ihrer Zuverlässigkeit und ist damit personengebunden. Den Antrag für die Erlaubnis können Sie beim Rechts- und Ordnungsamt (Gewerbemeldestelle) der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz stellen. Zuständige Erlaubnisbehörde ist die Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.

Dabei müssen Sie angeben, welche der oben genannten Tätigkeiten Sie ausüben wollen.

Nicht entscheidend ist, welche Berufsbezeichnung Sie als Antragstellerin oder Antragsteller führen. Entscheidend ist vielmehr, ob und welche Merkmale des § 34 c Absatz 1 GewO die Tätigkeit konkret erfüllen, die Sie ausüben wollen.

So kann etwa hinter der Bezeichnung "Immobilienkontor" eine Immobilienvermittlerin, ein Immobilienvermittler, eine Bauträgerin, ein Bauträger oder eine Baubetreuerin oder ein Baubetreuer stehen, die oder der nach den Umständen des Einzelfalles eine Erlaubnis für eine oder mehrere der in § 34 c Absatz 1 GewO genannten Tätigkeiten benötigt. Erlaubnisträgerin oder Erlaubnisträger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Bei Personengesellschaften, die als solche nicht selbst erlaubnisfähig sind, also GbR, KG, oder oHG, benötigt jede geschäftsführende Gesellschafterin und jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis.

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

Gebühren:

Die Gebühren werden im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde (Kreisverwaltung Heinsberg) festgesetzt.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 34 c Gewerbeordnung (GewO)

Zuständige Dienststelle:

Kreisverwaltung Heinsberg
- Bürgerservice –
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 02452/13-0

Marktfestsetzungen

Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte sind – sofern sie die Anforderungen erfüllen – auf Antrag des Veranstalters festzusetzen. Die Festsetzung gilt immer für einen bestimmten Veranstalter, für einen bestimmten Veranstaltungszeitraum und für bestimmte Räumlichkeiten/Straßen oder Plätze.

Die Definition der einzelnen Veranstaltungsformen entnehmen Sie bitte im Folgenden dem Merkblatt.

Bitte beachten Sie:

Anträge zur Marktfestsetzung können formlos gestellt werden. Hinweise und eine Aufstellung über erforderliche Unterlagen sind beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Rechts- und Ordnungsamt erhältlich. Ein vollständiger Antrag ist beim Rechts- und Ordnungsamt als Festsetzungsbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Die Hinweise sollten beachtet werden.

Notwendige Unterlagen:

- Antrag auf Marktfestsetzung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, das nicht älter als 3 Monate sein sollte (zu beantragen bei der Meldebehörde, hier Bürgerbüro)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als 3 Monate sein sollte (zu beantragen bei der Meldebehörde, hier Bürgerbüro)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
- Teilnehmerliste und die Teilnahmebedingungen
- Lageplan
- Parkkonzept

Rechtliche Grundlagen:

Gewerbeordnung (GewO)

Gebühren:

Die Verwaltungsgebühren werden nach Umfang der Bearbeitung ermittelt. Sie liegen zwischen 150,00 € und 1.800,00 €.

Die Gebühren sind mit Erteilung der Erlaubnis zu zahlen.

Eine Gebühr fällt auch an, wenn der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird, nachdem die Bearbeitung bereits eingeleitet war.

Ihr Ansprechpartner: Frau Henßen, Zi. 31, Tel. 02431/85-338

Merkblatt zu einzelnen Veranstaltungsformen:

Festsetzungsfähig nach § 69 GewO sind nur Veranstaltungen, die den §§ 64, 65, 66, 67 und 68 sowie des § 60 b entsprechen.

Hierbei handelt es sich um folgende Veranstaltungstypen, die durch die jeweils genannten Merkmale gekennzeichnet werden.

1. Die **Messe** (§ 64 GewO) ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. In beschränktem Umfang kann auch die Teilnahme von Endverbrauchern zugelassen werden. Die Formulierung „Vielzahl von Ausstellern“ bedeutet, dass die Anzahl der Aussteller groß genug ist, um einen Überblick über das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige zu gewähren.
Ein „wesentliches Angebot“ eines oder mehrerer Wirtschaftszweige liegt vor, wenn die zu einem oder mehreren Wirtschaftszweigen gehörenden Waren oder Leistungen nahezu umfassend angeboten werden.
2. Die **Ausstellung** (§ 65 GewO) ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt. (Im Gegensatz zu den Messen wenden sich Ausstellungen in erster Linie an Endverbraucher (Konsumenten)).
3. Der **Großmarkt** (§ 66 GewO) ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren aller Art im Wesentlichen gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt – Großmärkte dienen in der Regel dem Angebot von Obst, Gemüse und sonstigen frischen Lebensmitteln sowie Blumen. Sie sind zu unterscheiden vom Großhandel, bei denen nicht eine Vielzahl, sondern nur einer oder wenige Anbieter dem Einzelhändler gegenüberstehen. Ausnahmsweise können Endverbraucher (Konsumenten) zugelassen werden.
4. **Wochenmärkte** (§ 67 GewO) sind regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:
 - Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der - Fischerei
 - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

Die Landesregierungen können darüber hinaus per Rechtsverordnung weitere Waren des täglichen Bedarfs zulassen. Ungeachtet der Bezeichnung „Wochenmarkt“ ist es nicht erforderlich, dass die Veranstaltung wöchentlich stattfindet, notwendig ist nur eine turnusgemäße Wiederkehr. Eine „Vielzahl von

Anbietern“ ist in der Regel zu bejahen bei mindestens 10 – 12 Anbietern. „Feilbieten“ von Waren bedeutet, dass diese an Ort und Stelle zum Verkauf bereitgehalten werden müssen.

Verkäufe nach Muster oder Katalog und Dienstleistungen entsprechen nicht dem Erscheinungsbild von Wochenmärkten.

Das zusätzliche Warensortiment ist gesetzlich festgelegt.

5. Ein **Spezialmarkt** (§ 68 Abs. 1 GewO) ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet (zum Begriff Vielzahl von Anbietern siehe unter Wochenmarkt).

Der Spezialmarkt ist ein auf bestimmte Sortimente ausgerichteter Fachmarkt. Die angebotenen Waren müssen deshalb ein gemeinsames, prägendes Merkmal aufweisen. Dies können z. B. Antiquitäten, Briefmarken, Töpferwaren oder Weihnachtsartikel sein. So genannte Trödelmärkte können nicht als Spezialmärkte festgesetzt werden, weil es sich hierbei nicht um „bestimmte Waren“ in diesem Sinne handelt. Daneben sind auf Spezialmärkten auch unterhaltende Tätigkeiten (Schausteller u. ä.) zulässig.

6. Der **Jahrmarkt** (§ 68 Abs. 2 GewO) ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Im Gegensatz zu Wochen- und Spezialmärkten unterliegt das Warenangebot auf Jahrmärkten keiner Einschränkung mit Ausnahme spezialgesetzlicher Verbote (z. B. explosionsgefährliche Stoffe oder Waffen). Die Verbote des § 56 GewO gelten nicht von vornherein, durch Auflage kann aber der Handel bestimmter Waren bei einer konkreten Gefahrenlage verboten werden. Das Anbieten gewerblicher Leistung (z. B. Reparatur an Schuhen, Schlüsseldienste) ist nicht zulässig.

7. Die Vorschriften über die Festsetzung gelten auch für **Volksfeste** (§ 60 b GewO). Volksfeste sind im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 2 GewO – Reisegewerbe – ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (z. B. Scherzartikel, Andenken, Spielzeug, Modeschmuck, Eis, Imbissartikel).

Als „Vielzahl von Anbietern“ reichen mindestens ein halbes Dutzend, also sechs Anbieter aus. Unterhaltende Tätigkeiten sind z. B. Fahrgeschäfte (Autoskooter, Karussells, Achterbahnen), Schaugeschäfte (Vorführungen, z. B. Steilwandfahrer), Belustigungsgeschäfte (Irrgarten, Spiegelkabinett) und Geschicklichkeitsgeschäfte (z. B. Schießstände) sowie Straßenmusik mit überwiegend nicht künstlerischem Charakter (Drehorgel).

Marktprivilegien und Marktfreiheit

Den Veranstaltungen des Marktgewerbes werden durch die Festsetzung bestimmte Marktprivilegien eingeräumt. Hierbei handelt es sich um Befreiungen von Vorschriften der Gewerbeordnung und anderer Gesetze.

Im Einzelnen sind dies:

- Die Vorschriften über das stehende Gewerbe (z. B. Gewerbeanzeige, Gewerbeuntersagung) finden keine Anwendung.
- Für die Teilnehmer besteht keine Reisegewerbekartenpflicht. Dies ist zwar im Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich geregelt, wohl aber in der Literatur einheitlich bejaht und ergibt sich aus der Systematik der Gewerbeordnung, wonach das Marktgewerbe eine eigene Art der Gewerbeausübung darstellt und dass die Vorschriften über das Reisegewerbe hier grundsätzlich nicht anwendbar sind.
- An die Stelle der gesetzlichen Ladenschlusszeiten treten die in der Festsetzung genannten Öffnungszeiten (Ausnahme: 24. Dezember).
- Befreiung von verschiedenen Vorschriften der Arbeitszeitordnung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- Keine Anwendung des Gaststättengesetzes auf das Verabreichen von Speisen und alkoholfreien Getränken. Auf Messen und Ausstellungen gilt dies nur für entgeltliche oder unentgeltliche Kostproben.

Hinweise für Märkte:

Die Gewerbeordnung unterscheidet den Marktverkehr als eigene Form der Gewerbeausübung vom stehenden Gewerbe.

Die Festsetzung erfolgt nur auf Antrag.

Aufgrund der Vielzahl möglicher Versagungsgründe und notwendiger Auflagen erfordert die Bearbeitung des Antrages auch Zeit, da auch andere Behörden (z. B. Bauaufsichtsamt, Verkehrsamt, Lebensmittelüberwachungsamt, Brandschutz oder Staatliche Gewerbeaufsichtsämter am Verfahren beteiligt werden und ihnen ausreichend Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewährleisten ist.

Der Antrag auf Festsetzung sollte daher vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung im Ordnungsamt der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Beizufügen sind dem Antrag ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Person des Veranstalters, um dessen Zuverlässigkeit zu überprüfen. Des Weiteren sind eine (zumindest vorläufige) Teilnehmerliste und die Teilnahmebedingungen beizufügen. Die Zusammensetzung der Teilnehmer und das in den Teilnahmebedingungen festgelegte Waren- bzw. Angebotsspektrum dienen der Zuordnung zu einer der gesetzlichen vorgeschriebenen Veranstaltungsarten (§§ 60 b Volksfest, 64 Messe, 65 Ausstellung, 66 Großmarkt, 67 Wochenmarkt und 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt).

Im öffentlichen Interesse ist auch ein ausreichender Versicherungsschutz der Veranstaltung zu fordern. Hierüber ist gleichfalls ein Nachweis zu erbringen.

Zur Beurteilung bau-, brandschutz- und verkehrsrechtlicher Belange ist ein Lageplan erforderlich, aus dem die für die Veranstaltung genutzte Fläche, errichtende bauliche Anlagen oder Gebäude sowie Zufahrten und Rettungswege ersichtlich sind.

Auch Belange des Feiertagsrechts sind zu beachten. Zwar bestehen gegen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen keine generellen Einwände. Mit dem

Charakter der besonders geschützten so genannten stillen Feiertage (Karfreitag, Buß- und Bettag) sowie der Gedenk- und Trauertage (Volkstrauertag und Totensonntag) sind Volksfeste, Märkte u. a. vergleichbare Veranstaltungen nicht vereinbar. Diese Arten der Veranstaltung müssten aus Gründen des öffentlichen Interesses abgelehnt werden.

Nach § 71 GewO darf der Veranstalter bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen fordern. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes ist auf diesen Veranstaltungen also nicht zulässig.

Zu beachten sind außerdem die Bestimmungen des Gaststättengesetzes. Von der Erlaubnispflicht befreit ist lediglich die Verabreichung von alkoholfreien Getränken und Speisen auf Märkten und Volksfesten sowie von Kostproben auf Messen und Ausstellungen.

Weil die Veranstaltung von Märkten, Messen usw. in der Regel einen besonderen Anlass i. S. von § 12 Gaststättengesetzes darstellt, kommt anstelle der Erlaubnis die Gestattung in Betracht.

Zu beachten ist das generelle Alkoholverbot auf Wochenmärkten mit Ausnahme alkoholischer Getränke, die aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden, wonach Wein und Bier in fest verschlossenen Behältnissen vertrieben werden dürfen.

Reisegewerbe (Abmeldung)

Wenn Sie Ihr Reisegewerbe aufgeben wollen, dann müssen Sie es abmelden und die Reisegewerbekarte zurückgeben.

Benötigt werden:

- Reisegewerbekarte
- Personalausweis

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

Gebühren:

Die Abmeldung des Reisegewerbes ist gebührenfrei.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 55 der Gewerbeordnung (GewO)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Reisegewerbe (Änderung)

Bei einer Änderung Ihrer zugelassenen Reisegewerbetätigkeit müssen Sie Ihre Reisegewerbekarte ändern lassen.

Benötigt werden:

- Personalausweis
- Reisegewerbekarte

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

Gebühren:

Die Höhe der Gebühren hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 55 der Gewerbeordnung (GewO)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Reisegewerbe (Anmeldung)

Sie möchten zum ersten Mal eine Erlaubnis für ein Reisegewerbe beantragen.

Benötigt werden:

- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes des Wohnortes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes des Wohnortes
- Auszug aus der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichtes

Antrag durch eine juristische Person:

Stellen Sie den Antrag als eine juristische Person, z. B. als AG, GmbH oder eingetragener Verein? Dann müssen Sie die Zuverlässigkeitsnachweise **sowohl für die juristische Person als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen**, bei der Antragstellung vorlegen, also für Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vorsitzende.

Das gleiche gilt für Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die über 50 Prozent und mehr des Stammkapitals halten oder die über 50 Prozent der Stimmen oder mehr verfügen.

Vorsprache:

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich.

Gebühren:

Gebühren werden einzelfallabhängig berechnet.

Hinzu kommen die Gebühren für das Führungszeugnis und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister in Höhe von jeweils 13,00 €.

Ein Antrag ist auch dann gebührenpflichtig, wenn Sie ihn zurücknehmen, aber bereits mit seiner Bearbeitung begonnen wurde. Ebenfalls müssen Gebühren gezahlt werden, wenn der Antrag abgelehnt wird. Dies gilt allerdings nicht, wenn er wegen Unzuständigkeit abgelehnt wurde. Die Gebühr beträgt dann im Regelfall 75 Prozent der Gebühr, die für eine Erlaubnis fällig gewesen wäre.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 55 der Gewerbeordnung

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Schädlings- und Tierbekämpfung

Wespen

Sollten Sie Probleme mit Wespen haben, können Sie sich an eine entsprechende Schädlingsbekämpfungsfirma wenden, deren Anschriften aus dem Branchenverzeichnis zu entnehmen sind. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg, die während der Öffnungszeiten unter der Ruf-Nr. 02452/13-0 (Zentrale) erreichbar ist.

Hornissen

In Fragen Hornissen wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung in Heinsberg, die während der Öffnungszeiten unter der Ruf-Nr. 02452/13-0 (Zentrale) zu erreichen ist. Nähere Informationen über entsprechende Genehmigungen bzw. Schädlingsbekämpfungsfirmen erhalten Sie von dort aus.

Bienen

Bei Fragen steht Ihnen der Imkerverein für Stadt und Land Erkelenz e. V. zur Verfügung. Ihr Ansprechpartner ist Herr Manfred Eiselt, Gronewaldstr. 50, 41836 Hückelhoven, Tel.: 02433/6679, E-Mail-Adresse: manfred.eiselt@gmx.de.

Die **Kreisverwaltung Heinsberg** hat zu Wespen, Hornissen und Bienen ein **Merkblatt** erarbeitet und in ihre Internetseiten gestellt.

Marder

Ihr Ansprechpartner für Marderprobleme ist die Untere Jagdbehörde des Kreises Heinsberg, die unter der Ruf-Nr. 02452/13-0 (Zentrale) zu erreichen ist.

Ratten

Der Bürger teilt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und Telefonnummer den Ort im Stadtgebiet Erkelenz mit, wo Ratten gesichtet wurden. Die Bekämpfung dieser

Schädlinge erfolgt auf Grundlage dieser Meldungen einmal wöchentlich (in der Regel montags) durch eine entsprechende Fachfirma. Dieser Service ist grundsätzlich für den Bürger gebührenfrei. Entsprechende Meldungen werden unter den Ruf-Nr. 02431/85-167 und 85-220 oder im Ordnungsamt Zimmer 32 und 33 entgegengenommen.

Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt (§§ 18 Abs.1 StrWG NW, §§ 8 Abs.1 FstrG). Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu benutzen (§§ 14 Abs. 1 StrWG NW, §§ 7 Abs. 1 FstrG). Innerhalb der Ortsdurchfahrten ist die Stadt Erkelenz für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zuständig. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Je nach Art, Örtlichkeit und Ausmaß der Sondernutzung ist zusätzlich eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich dabei nach der vom Rat der Stadt beschlossenen Sondernutzungssatzung zzgl. einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis.

Nachfolgend sind die häufigsten Fälle von Sondernutzungen aufgelistet, für die eine Erlaubnis bei der Stadt Erkelenz zu beantragen ist:

- Container
- Gerüst
- Lagerung Baumaterial
- Kran
- Bauzaun
- Plakatierung
- Warenauslagen
- Werbetafel
- Außenbestuhlung (Gastronomie)
- Infostände

Der Antrag ist spätestens drei Arbeitstage vorher einzureichen. Je nach Umfang der Sondernutzung und evtl. anderer noch erforderlicher Erlaubnisse sollte jedoch frühzeitig mit dem Ordnungsamt Kontakt aufgenommen werden.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Hierbei sind der Name, die Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers sowie die Art der Sondernutzung, die genaue Örtlichkeit und die Ausmaße der Sondernutzung (Länge x Breite) zu benennen. Vorzugsweise sollte jedoch der zur Verfügung stehende Antragsvordruck benutzt werden.

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach der vom Rat der Stadt beschlossenen Sondernutzungssatzung zzgl. einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis. Nähere Informationen erteilen wir Ihnen gerne auch telefonisch.

Spielgeräte - Erlaubnis zum Aufstellen

Hierbei handelt es sich um eine personenbezogene Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten. Die Erlaubnis gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Benötigt werden:

- Formloser schriftlicher Antrag
Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Spielgeräte (Warenspielgeräte oder Geldspielgeräte) und wie viele Geräte aufgestellt werden sollen.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes des Wohnortes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes des Wohnortes
- Auszug aus der Schuldnerkartei und Bescheinigung des Insolvenzgerichts derjenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk die oder der Gewerbetreibende, beziehungsweise die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte. Sie erhalten diese Unterlagen beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht
- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- bei juristischen Personen
zusätzlich ein Auszug aus dem Handels- und Vereinsregister und eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise der Satzung

Anzahl der Spielgeräte:

Wie viele Spielgeräte aufgestellt werden dürfen, richtet sich nach der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung).

Zum Betrieb einer Spielhalle benötigen Sie außerdem eine Spielhallenerlaubnis.

Neben der persönlichen Aufstellerlaubnis benötigen Sie eine Geeignetheitsbescheinigung für den Ort, an dem Sie die Spielgeräte aufstellen wollen.

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

Gebühren:

Die Gebühren werden im Einzelfall berechnet.

Die anfallenden Gebühren sind in **bar** zu entrichten.

Hinzu kommen die Gebühren für das Führungszeugnis und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister in Höhe von jeweils 13,00 €.

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Spielgeräte - Geeignetheitsbescheinigung zum Aufstellen

Wenn Sie Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten aufstellen wollen, muss der Betriebsort dafür als geeignet anerkannt werden. Dabei handelt es sich um die so genannte Geeignetheitsbestätigung.

Benötigt werden:

- Formloser schriftlicher Antrag
- Generelle Aufstellerlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten in Kopie

Informationen zum Aufstellen von Spielgeräten

Die Geeignetheitsbestätigung wird ausgestellt, wenn ein Betrieb für das Aufstellen von Spielgeräten geeignet ist. Beispielsweise dürfen Geldspielgeräte in Spielhallen und in begrenzter Anzahl in Schankwirtschaften und in Speisewirtschaften, nicht aber auf Volksfesten, Jahrmärkten und in Trinkhallen aufgestellt werden.

Wo und wie viele Spielgeräte aufgestellt werden dürfen, richtet sich nach der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung).

Voraussetzung für die Geeignetheitsbescheinigung ist eine generelle Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten. Diese Erlaubnis sagt aus, dass die jeweilige Person berechtigt ist Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufzustellen. Sollen die Spielgeräte in einer Spielhalle aufgestellt werden, benötigen Sie zusätzlich eine Spielhallenerlaubnis gemäß § 33 i GewO.

Vorsprache:

Eine persönliche Vorsprache ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Gebühren:

Die Gebührenhöhe wird im Einzelfall berechnet.
Sie können die Gebühr direkt bar zahlen.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 33 c-f Gewerbeordnung (GewO) und die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Spielhalle - Erlaubnis zum Betrieb

Wenn Sie eine Spielhalle eröffnen möchten, benötigen Sie hierzu eine besondere Erlaubnis.

Benötigt werden:

- gültige Baugenehmigung und Schlussabnahme des Gebäudes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes des Ortes, in dem Sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes des Ortes, in dem Sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben
- Auszug aus der Schuldnerkartei und Bescheinigung des Insolvenzgerichts derjenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk die oder der Gewerbetreibende, bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte. Sie erhalten diese Unterlagen beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht.
- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Personalausweis oder Nationalpass
- bei juristischen Personen
zusätzlich einen Auszug aus dem Handels- und Vereinsregister und eine Ausfertigung des Gesellschaftervertrags oder der Satzung

Antrag durch eine juristische Person:

Wenn Sie den Antrag als juristische Person, also als Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragener Verein oder Ähnliches stellen, dann müssen Sie die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person (mit Ausnahme des Führungszeugnisses) als auch für die vertretungsberechtigten Personen bei der Antragstellung vorlegen. Dies sind Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vorsitzende.

Das gleiche gilt für Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die über 50 Prozent und mehr des Stammkapitals halten oder die über 50 Prozent der Stimmen oder mehr verfügen.

Vorsprache:

Grundsätzlich ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

Gebühren:

Die Gebühren werden im Einzelfall berechnet.

Hinzu kommen die Gebühren für das Führungszeugnis und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister in Höhe von jeweils 13,00 €.

Rechtliche Voraussetzungen:

§ 33 i Gewerbeordnung (GewO NW)

Zuständige Dienststelle im Ordnungsamt:

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Straßen

Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen das Verhalten auf öffentlichen Straßen.

Mit dem baulichen Zustand von Straßen (z. B. Schlaglöcher, lose Gehwegplatten, klappernde Kanaldeckel, Fahrbahnschwellen, Straßenlaternen) ist das Tiefbauamt befasst.

Zur Straße gehören im Wesentlichen die Fahrbahn, die Geh-, Radwege und die Parkplätze. Für das Verhalten auf diesen Flächen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die StVO enthält sowohl Regelungen zum Fahr- als auch zum Parkverhalten. Die Regelungen sind umfangreich. Diese Zusammenfassung dient nicht der Wiedergabe sämtlicher straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sondern der Hervorhebung der maßgeblichen Grundregeln.

Zum Thema „Fahrverhalten“ ist nachfolgend ein Text des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unter dem Slogan „Rücksicht ist besser“ abgedruckt, der die wesentlichen Verhaltensregeln verdeutlicht:

„Autos werden immer sicherer. Gut so, denn es sitzen Menschen drin. Alles O.K.?
Nicht wirklich.

Ellbogenmentalität, Egoismus und zunehmende Rücksichtslosigkeit geben den Ton an. Das geht leider auf Kosten der Verkehrssicherheit. Es gefährdet uns alle, Kinder und Ältere besonders.

Rasen, Blockieren, Drängeln und Aggressivität. Wo bleibt der Spaß am Fahren?

Dabei geht es doch anders. Die Straßenverkehrsordnung mit ihrem ersten Paragraphen ist das Grundgesetz der Mobilität:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar ist, behindert oder belästigt wird.

Wer sich daran hält, erleichtert sich und uns allen die sichere Teilnahme am Straßenverkehr.“

Unter "Belästigung" als mildeste Eingriffsform im Sinne des § 1 StVO ist jede Beeinträchtigung zu verstehen, die die Bewegungsmöglichkeiten anderer Verkehrsteilnehmer einschränkt. Eine "Behinderung" liegt vor, wenn der andere Verkehrsteilnehmer von seinem ursprünglich beabsichtigten Verkehrsverhalten abweichen muss.

Auch andere Begriffe aus der StVO sind vielleicht nicht auf Anhieb klar. In solchen Fällen ist zu hinterfragen, wie ein verständiger Verkehrsteilnehmer den jeweiligen Begriff definieren würde. Vielfach sind die Begriffsbestimmungen bereits durch die Rechtsprechung vorgegeben. Beispielhaft sei das Verkehrszeichen „Anlieger frei“ genannt. Nach der gängigen Rechtsprechung gelten als Anlieger die Anwohner und zusätzlich jene Personen, die eine rechtliche Beziehung zu einem der an der

betreffenden Anliegerstraße unmittelbar angrenzenden Grundstücke begründen (z. B. Besucher). Voraussetzung ist, dass das Ziel oder der Ausgangspunkt der Fahrt an der jeweiligen Anliegerstraße selbst liegen. Verkehrsteilnehmer, die auf der Anliegerstraße parken, um sich dann zu Fuß zu einem Ziel außerhalb der besagten Anliegerstraße zu begeben, sind nicht als Anlieger anzusehen.

Entsprechende Regelungen sind nach § 39 StVO eigenverantwortlich zu beachten.

Zu einem verantwortungsvollen Verhalten im Straßenverkehr gehört auch, dass Fahrzeugführer sich besonders umsichtig und aufmerksam verhalten müssen, sofern sich Kinder und/ oder ältere/ schwer behinderte Verkehrsteilnehmer auf der Straße befinden, die im Vergleich zu ihnen über ein deutlich geringeres Maß an Reaktionsschnelle im Straßenverkehr verfügen.

Dem entspricht auch § 3 Abs. 2 a StVO, der bestimmt, dass sich Fahrzeugführer gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten müssen, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Folglich ist auch in Tempo 30-Zonen unter Umständen deutlich langsamer als 30 km/h zu fahren.

Klarstellend sind die Regelungen für die Tempo 30-Zone und den verkehrsberuhigten Bereich nachfolgend gegenübergestellt:

Tempo 30-Zone	Verkehrsberuhigter Bereich
<p>Es handelt sich um abgrenzbare Bereiche mit Straßen gleichartiger Gestaltung. Gehweg und Fahrbahn sind getrennt.</p> <p>Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf keinesfalls überschritten werden. Situationsbedingt ist auch langsamer zu fahren.</p> <p>Parken ist grundsätzlich erlaubt, sofern es nicht durch Gesetz oder Verkehrszeichen eingeschränkt ist.</p> <p>Kinder/Fußgänger müssen den Gehweg benutzen.</p> <p>Es gilt „Rechts vor links“, es sei denn, Verkehrszeichen oder gesetzliche Vorschriften geben eine andere Regelung vor.</p>	<p>Die Aufenthaltsfunktion überwiegt. Der Fahrzeugverkehr hat eine untergeordnete Bedeutung.</p> <p>Niveaugleicher Ausbau der ganzen Straßenbreite, d. h. Bürgersteig und Straße durchgehend auf gleicher Ebene (gemeinsamer Verkehrsbereich).</p> <p>Weitere verkehrsregelnde Zeichen erübrigen sich.</p> <p>Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten, nötigenfalls sogar anhalten und warten; Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden.</p> <p>Parken ist nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen erlaubt.</p> <p>Kinder dürfen auf der Verkehrsfläche spielen.</p> <p>Fußgänger dürfen die Straßen in ihrer gesamten Breite benutzen, dürfen aber den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.</p> <p>Da die Verkehrsbereiche nicht voneinander getrennt sind, ist eine besondere gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer erforderlich.</p>

§ 1 StVO betrifft auch die Fahrradfahrer

Kritische Situationen treten u. a. an Fußgängerüberwegen auf. Manche Fahrradfahrer sprinten so schnell über Fußgängerüberwege, dass Autofahrern kaum Zeit zum Bremsen bleibt. Fußgängerüberwege sind keine Fahrradfahrerüberwege, vielmehr stellen sie ein Angebot an die Verkehrsteilnehmer dar, die Fahrbahn an der betreffenden Stelle fußläufig zu queren. Dies bedeutet, dass Fahrradfahrer an Fußgängerüberwegen absteigen und ihr Fahrrad über die Straße schieben müssen.

Eine Unfallgefährdung besteht zudem in Fußgängerzonen. Grundsätzlich gilt auch hier, dass Fahrradfahrer absteigen und ihr Fahrrad schieben müssen. Ausnahmen gelten lediglich zu den ausgewiesenen Ladezeiten, d. h. - soweit es sich um die Fußgängerzonen in Erkelenz-Mitte handelt - in der Zeit von 17:00 Uhr bis 11:00 Uhr außer zu den Marktzeiten. Während der Ladezeit ist ein Befahren der Fußgängerzone zu Lieferzwecken zulässig. Es ist jedoch Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Zudem ist die Bevorrechtigung der Fußgänger zu beachten.

Eine weitere Gefahrenquelle für Fahrradfahrer bildet die Benutzung des falschen Radweges. Fahrradfahrer sind grundsätzlich verpflichtet, jeweils den in Fahrtrichtung rechten Radweg zu benutzen. Der in Fahrtrichtung linke Radweg darf nur benutzt werden, wenn dieser durch Verkehrszeichen für die Gegenrichtung freigegeben ist. Nur auf entsprechend breiten Radwegen ist ein gefahrloses Nebeneinander von gegenläufigen Fahrradströmen möglich. Derjenige, der einen Radweg verbotswidrig in Gegenrichtung befährt, geht ein erhebliches Sicherheitsrisiko für sich und jene Fahrradfahrer ein, die den Radweg ordnungsgemäß benutzen. Bei Benutzung des falschen Radweges erhöht sich außerdem das Risiko an Einmündungen und Kreuzungen, da Kraftfahrer nicht unbedingt damit rechnen, dass auf dem linken Radweg von rechts ein Radfahrer naht und dieser daher leicht übersehen wird.

Nicht zuletzt stellt auch das vor allem bei Gruppentouren teilweise übliche Nebeneinanderfahren eine Unfallgefahr dar. Grundsätzlich gilt, dass Fahrradfahrer einzeln hintereinander fahren müssen, um sich und andere nicht zu behindern.

Darüber hinaus ist es besonders wichtig, dass ein Fahrrad sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Bei Dunkelheit ist vor allem eine intakte Beleuchtung von wesentlicher Bedeutung, denn nur auf ein deutlich und frühzeitig erkennbares Fahrzeug können andere Verkehrsteilnehmer sicher reagieren.

Die vorangehenden Regelungen für den Fahrradverkehr dienen der Vermeidung von Unfällen, insbesondere mit Kindern und älteren Mitbürgern. Daher muss jedem Fahrradfahrer an deren Einhaltung gelegen sein, zumal ein Unfall einen Fahrradfahrer in der Regel härter trifft, als einen Autofahrer, da ein Fahrrad keinen Schutz bietet.

Einen ebenso wichtigen Anteil an der Sicherheit im Straßenverkehr hat das richtige Verhalten an Kreisverkehren.

Bei der Einfahrt in den Kreisverkehr darf der Fahrtrichtungsanzeiger nicht gesetzt werden. Die Beachtung dieser Regelung ist insbesondere mit Rücksicht auf kleine Kreisverkehrsplätze notwendig, die sich durch eine dichte Abfolge von Ein- und Ausfahrten auszeichnen. Vor allem an kleinen Kreisverkehren würde ein bei der Einfahrt

gesetzter Fahrtrichtungsanzeiger erhebliche Risiken eröffnen, da andere Verkehrsteilnehmer ggf. irrtümlich annehmen müssten, dass der Kreisverkehr bereits an der nächsten Ausfahrt wieder verlassen wird.

Bei der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr ist dagegen der Fahrtrichtungsanzeiger aus Verkehrssicherheitsgründen unbedingt zu setzen. In diesem Fall ist die Blinkpflicht zur Orientierung der Fußgänger, insbesondere der Schulkinder, die in Höhe des Kreisverkehrs die Fahrbahn queren wollen, und der in den Kreisverkehr einbiegenden Autofahrer, die dem Verkehr im Kreisverkehr Vorfahrt gewähren müssen, unverzichtbar.

Das Halten auf der Kreisfahrbahn ist im Interesse der Flüssigkeit des Verkehrs verboten.

Grundsätzlich unzulässig ist außerdem das Überfahren der Mittelinsel des Kreisverkehrs. Von diesem Verbot sind lediglich jene Fahrzeuge ausgenommen, denen die Nutzung des Kreisverkehrs aufgrund ihrer Abmessungen nur im Falle des Überfahrens der Mittelinsel möglich ist.

Zuständig für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs und damit der Einhaltung der vorgenannten Verhaltensregeln ist die Polizei, während Parkkontrollen Aufgabe der Stadtverwaltung sind.

Auch bei der Parkplatzwahl sind die geltenden Straßenverkehrsregeln zu beachten.

Nicht nur Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen bewirken Haltverbote. Teilweise ergeben sich Haltverbote unmittelbar aus der StVO, ohne dass zu deren Verdeutlichung ein zusätzlicher Hinweis im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich sein würde.

Gemäß § 12 StVO ist u. a. das Halten vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, 5 m vor und hinter Kreuzungen bzw. Einmündungen, im Bereich von scharfen Kurven, vor Bordsteinabsenkungen sowie an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Straßenstelle "eng", wenn im Falle des Haltens eine Restbreite von weniger als 3,50 m verbleiben würde. In diesem Fall gilt auch ohne das entsprechende Verkehrszeichen ein Haltverbot. Die Restbreite von 3,50 m ist erforderlich, damit Feuerwehr und Rettungsdienst im Notfall ungehindert passieren können. An der Einhaltung des entsprechenden Haltverbotes muss insbesondere Anliegern im Interesse der eigenen Sicherheit gelegen sein.

Eine "unübersichtliche Straßenstelle" ist unabhängig von der Fahrbahnbreite gegeben, wenn parkende Fahrzeuge, den vollständigen Überblick über den Verkehr verhindern würden, so dass Gefahren nicht vermieden werden können. In diesem Sinne verbietet es sich z. B., unmittelbar neben Ausfahrten zu parken, soweit das parkende Fahrzeug für den ausfahrenden Verkehrsteilnehmer eine Sichtbehinderung darstellen würde.

Neben § 12 ist auch für den ruhenden Verkehr § 1 StVO von maßgeblicher Bedeutung.

§ 1 StVO ist z. B. betroffen, wenn ein parkendes Fahrzeug notwendige Schwenkbereiche für dritte Fahrzeuge blockieren würde. Der erforderliche Platzbedarf vor Garagenzufahrten beträgt nach der Garagenverordnung mindestens 5 m.

Ein Verstoß gegen § 1 StVO ist zudem grundsätzlich im Falle des Parkens in Wendeanlagen zu bejahen. Wendeanlagen sind nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlich, um ein reibungsloses Umlenken des Verkehrs in die Gegenrichtung zu ermöglichen. Wendeanlagen dienen folglich dem fließenden Verkehr. Aufgrund dieser eindeutigen Zweckbestimmung verbietet sich grundsätzlich das Parken in Wendeanlagen. Wer unter Missachtung der Funktion einer Wendeanlage in dem besagten Bereich parkt, nimmt zumindest billigend in Kauf, dass dritte Verkehrsteilnehmer die besagte Wendeanlage nicht mehr zweckentsprechend nutzen können und somit zumindest belästigt werden.

Ausnahmen von den oben genannten Haltverboten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Denn erfahrungsgemäß bleibt es nie bei einem einzigen Parkverstoß, den der Einzelne vielleicht noch als geringfügig und aus persönlichen Gründen (z. B. Eile) verzeihlich einstufen wird. Letztendlich findet ein Parkverstoß immer Nachahmer, so dass eine im Interesse der Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr nicht mehr hinnehmbare Situation entsteht.

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass das Verkehrsgeschehen hohe Anforderungen an den einzelnen Verkehrsteilnehmer stellt. Erwachsenen fällt diese Aufgabe in der Regel leicht. Sie haben schon unzählige Verkehrssituationen erlebt und dabei eine Fülle von Erfahrungen gesammelt.

Bei Kindern ist das anders. Unabhängig davon, dass Kinder bereits wegen ihrer Körpergröße im Nachteil sind, fehlt es ihnen an Erfahrung, schließlich beginnen sie erst, sich mit dem Thema "Straßenverkehr" zu beschäftigen. Um sich selbst und andere zu schützen, ist es wichtig, dass Kinder frühzeitig lernen, sich richtig und sicher im Straßenverkehr zu verhalten. Bei diesem Lernprozess kommt Erwachsenen aufgrund ihrer Vorbildfunktion eine wichtige und verantwortungsvolle Rolle zu.

Jeder Einzelne leistet durch Beachtung der Straßenverkehrsregeln damit in vielerlei Hinsicht einen wertvollen Beitrag zu mehr Sicherheit auf unseren Straßen.

Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege, sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie das Bestreuen der

Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen (z. B. Fußgängerüberwege) auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortschaften obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.

Bei Grundstücken, die an Straßen bzw. Straßenteile angrenzen, die von der Stadt Erkelenz einmal wöchentlich gereinigt werden, ist der Bürgersteig und die Straßenrinne zu reinigen.

Nähere Informationen zu Art und Umfang der Reinigungspflicht können Sie der Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkelenz entnehmen.

Verständnisfragen zum Inhalt der Satzung beantworten Ihnen gerne die SachbearbeiterInnen des Ordnungsamtes unter 02431/85-200 oder 85-219.

Straßensperrung

1. Von Arbeitsstellen an Straßen gehen besondere Gefahren aus. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt deshalb Arbeitsstellen an Straßen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, nur zu, wenn der (Bau-)Unternehmer/ privater Bauherr vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Behörde (hier das Ordnungsamt) eine Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs an der Arbeitsstelle eingeholt und ausgeführt hat.

Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung wird festgelegt, wie die Arbeitsstelle mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner, ob und wie die gesperrten Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.

Mit Arbeiten, welche sich auf den Straßenverkehr auswirken, darf erst begonnen werden, wenn die Arbeitsstelle sowie die verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen von Ordnungsamt genehmigt und die Sicherungsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Sie sind dann zu beenden, wenn die Frist der verkehrsrechtlichen Anordnung abgelaufen ist. Ggf. ist frühzeitig ein Verlängerungsantrag zu stellen.

2. Die Aufstellung von vorübergehenden Haltverbotschildern zur „Reservierung“ öffentlichen Parkraums (z. B. für Umzugswagen, Containeranlieferung usw.) bedarf ebenfalls einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Aufstellung der Haltverbotschilder darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung hierzu erteilt wurde. Platzreservierungen durch Gegenstände auf der Straße oder weiß-rotes Flatterband sind nicht zulässig.

Bei der Antragstellung ist für einen Umzugswagen o. ä. das Fahrzeugkennzeichen anzugeben.

Es ist darauf zu achten, dass Haltverbotschilder mindestens 72 Stunden vorher aufgestellt werden müssen und auf einem unter dem Schild angebrachten Zusatzzeichen das Beginndatum angezeigt wird.

Die Schilder sind durch den Antragsteller selbst zu beschaffen und aufzustellen. Hierdurch können weitere Kosten auf Sie zukommen.

Für die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung steht ein Antragsvordruck zur Verfügung. Als Bauunternehmer ist dem Antrag ein Verkehrszeichenplan beizulegen oder es ist ein entsprechender Regelplan zu benennen.

Für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung fallen Gebühren gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr an. Da sich die Höhe der Gebühren nach Dauer und Umfang der erforderlichen Maßnahmen richtet und somit vielfach unterschiedlich ist, geben wir Ihnen hierüber gerne telefonisch Auskunft.

Überwuchs

Von Überwuchs spricht man, wenn Gräser, Hecken, Büsche und Bäume in den öffentlichen Straßenraum hineinragen und damit zu einer Behinderung, schlimmstenfalls zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs oder der Passanten führen.

Oft sind auch Verkehrszeichen zugewachsen, die unverzüglich freigeschnitten werden müssen. Beim Überwuchs handelt es sich um eine „Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes“, der aber anders als bei normalen Sondernutzungen (Kran, Straßenfest etc.) nicht genehmigungsfähig ist.

Da es sich hier um eine unerlaubte Sondernutzung handelt, sind bei Nichtentfernen die anfallenden Kosten für Ersatzvornahme von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu tragen.

Bei besonders schwerwiegenden Beeinträchtigungen oder bei Wiederholungsfällen kann die Ordnungsbehörde auch ein kostenpflichtiges Bußgeldverfahren einleiten.

Ansprechpartner: Frau Henßen, Zimmer 31, EG, Johannismarkt 17, Tel: 02431/85-338.

Umzüge

Bei Umzügen handelt es sich um Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Dies ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise

der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. Damit nehmen die Teilnehmer oder Fahrzeuge die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften so etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Der Veranstalter muss sich durch eine gegenüber der Erlaubnisbehörde abzugebenden schriftlichen Erklärung verpflichten, den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.

Der Veranstalter muss eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und dies im Antrag bestätigen.

Umzüge werden zu unterschiedlichen Anlässen, wie Kirmes, Schützenfest, St. Martinszug usw. durchgeführt. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass der Veranstalter den konkreten Zugweg angibt, da auch andere Beteiligte, wie Kreisstraßenmeistereien, Landesstraßenmeistereien, Polizei etc. über den Umzug unterrichtet werden müssen.

Für die Beantragung eines Straßenumzugs steht ein Antragsvordruck zu Verfügung. Dieser ist mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Erkelenz einzureichen.

Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung fallen Gebühren gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr an. Über die genaue Gebührenhöhe kann Ihnen Frau Henßen unter Tel: 02431/85-338 genaue Auskunft geben.

Veranstaltungen

Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen das Antragsverfahren bei öffentlichen Veranstaltungen außer Demonstrationen, für die ausschließlich die Kreispolizeibehörde (Tel.: 02452/920-0) zuständig ist.

Eine Behördenbeteiligung ist grundsätzlich nicht erforderlich, sofern eine Veranstaltung auf einer Privatfläche stattfindet und eine abschließende Besucherliste mit genauen Namensangaben existiert.

Eine Prüfpflicht der Behörden ist jedoch bei allen Veranstaltungen auf Privatgrundstücken oder öffentlichen Flächen gegeben, an denen ein unbestimmter Besucherkreis teilnimmt. Bei derartigen Veranstaltungen werden Leistungen (z. B. Musikdarbietung) bzw. Waren (z. B. Speisen, Getränke) in der Regel gegen Entgelt angeboten.

Im Rahmen der Vorbereitung dieser öffentlichen Veranstaltungen sind im Hinblick auf den Umfang möglicher Ordnungsdienst-, Sanitäts-/Rettungsdienst-, Jugendschutz- und/oder Brandschutzmaßnahmen insbesondere folgende Punkte von Bedeutung:

1. Veranstaltungsfläche

Soweit die Veranstaltung auf einer privaten Fläche stattfinden soll, sind Größe und Lage der Veranstaltungsfläche anzugeben. Ist der Veranstalter nicht Eigentümer der Veranstaltungsfläche, muss der jeweilige Eigentümer sich schriftlich mit der Nutzung seines Grundstücks für die betreffende Veranstaltung einverstanden erklären.

Soll die Veranstaltung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche stattfinden, ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, die grundsätzlich gebührenpflichtig ist. Sofern es sich um eine sonstige städtische Fläche handelt, ist die Erlaubnis eines der nachfolgend genannten Fachämter einzuholen:

<u>Art der Fläche</u>	<u>zuständiges Amt</u>
Grünfläche	Baubetriebs- und Grünflächenamt
Sportfläche, Schulhof, Burg, Gelände des Hauses	Amt für Bildung und Kultur
Hohenbusch	Jugendamt
Spielplatz, Bolzplatz	

Es ist ein Aufbauplan vorzulegen, aus dem die Standorte, die Maße und die Art (z. B. Imbiss, Ausschank, Verkauf von ...) der geplanten Stände, Wagen und sonstigen Einrichtungen (z. B. Zelt, Bühne, Zeltgarnituren, Hüpfburg) hervorgehen.

Werden Zelte, Bühnen und/oder Fahrgeschäfte errichtet, ist vor deren Inbetriebnahme unter Umständen eine Abnahme durch das Bauaufsichts- und Hochbauamt erforderlich.

2. Veranstaltungszeitraum

Bei der Zeitplanung sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Es ist insbesondere auf die Einhaltung der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) und der Einschränkungen an Sonn- und Feiertagen (z. B.: Veranstaltungen im Freien dürfen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich erst um 11:00 Uhr beginnen.) zu achten.

Grundsätzlich gelten die Immissionsrichtwerte nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). Nach Nr. 6.1 Buchst. c TA beträgt der Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (tags) 60 dB(A). In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (nachts) darf der Immissionsrichtwert 45 dB(A) grundsätzlich nicht übersteigen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Werte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Eine Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich für die Sylvesternacht, für die Karnevals Nächte (außer freitags), für die Nacht zum 1. Mai und stadtteilbezogen für die jeweiligen Kirmesnächte.

Die maßgeblichen Ruhezeiten gelten sowohl für den Auf-/Abbau als auch für die eigentliche Veranstaltung. Daher sind sowohl der Aufbauzeitraum, die eigentliche Veranstaltungsdauer (bei mehrtägigen Veranstaltungen je Einzelveranstaltung) und der Abbauzeitraum mitzuteilen.

3. **Art der Veranstaltung**

Die Art der Veranstaltung ist festzulegen.

Nachfolgend sind einige der gängigen Veranstaltungsarten genannt:

- Konzert
- Tanzveranstaltung
- Theater
- Markt
- Volksfest
- Sportfest
- Showveranstaltung
- Ausstellung
- Wettbewerbe/ Verlosungen

Mehrfachnennungen sind möglich.

Außerdem ist das Veranstaltungskonzept darzulegen. Bei Konzerten und Tanzveranstaltungen ist die Musikrichtung zu bezeichnen. Außerdem ist das Programm anzugeben. Dies gilt auch für sämtliche Bühnenveranstaltungen.

Bei Volksfesten und Märkten ist eine Teilnehmerliste (Name und Anschrift der Stand-/ Wagen-/ Einrichtungsbetreiber) einzureichen.

Die Behandlung von Märkten hängt vom Teilnehmerkreis und von der Marktöffnungszeit ab.

Märkte, die außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeit, d. h. nachts oder an Sonn- oder Feiertagen, stattfinden sollen, bedürfen in jedem Fall der Festsetzung durch die Stadtverwaltung. Die Festsetzung ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW grundsätzlich gebührenpflichtig.

Für Märkte, die während der gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeit stattfinden, gilt folgende differenzierte Regelung:

- Falls alle Marktbesicker über eine Reisegewerbekarte verfügen, ist eine Marktfestsetzung entbehrlich.
- Sollten die Marktbesicker jedoch nicht oder nur zum Teil über eine Reisegewerbekarte verfügen, ist in der Regel eine (gebührenpflichtige) Marktfestsetzung erforderlich.

Dem Antrag auf Erteilung einer Marktfestsetzung sind grundsätzlich folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- Führungszeugnis (Behördenauskunft)*,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister*,
- Auszug aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichts (nur soweit der Markt auf städt. Fläche stattfinden soll)*,
- Gewberegisterauskunft* und

- Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung*.

*) Sofern die Dokumente auch zur Vorlage bei anderen Behörden benötigt werden/wurden, sind beglaubigte Fotokopien ausreichend.

Soweit in Zusammenhang mit einer Veranstaltung ein Wettbewerb (z. B. Luftballon), ein Feuerwerk, eine Verlosung, der Einsatz von Tieren, Kutschen, Fahrradtaxen o. Ä. geplant ist, wird rechtzeitig eine entsprechende Information erbeten, um eine Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen. Angesichts der vielfältigen Gestaltungsvarianten sind allgemeine Erläuterungen nicht zweckdienlich.

4. **Besucher**

Es sind sowohl die voraussichtliche Besucherzahl als auch das Alter der Hauptzielgruppe anzugeben. Bei mehrtägigen und/ oder Kombi-Veranstaltungen (z. B. Volksfest mit Bühnenprogramm) sind erforderlichenfalls gesonderte Angaben für jeden Tag bzw. Veranstaltungspunkt zu machen.

Bei der Planung von Tanzveranstaltungen (z. B. Kirmes, Karneval, Maifeier) empfiehlt sich sowohl im Hinblick auf den Kontroll-/ Logistikaufwand als auch in Anbetracht eines möglichen Kartenvorverkaufs bzw. der Gestaltung evtl. Veranstaltungshinweise die frühzeitige Beachtung der Jugendschutzbestimmungen. Danach ist der Aufenthalt ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten (i. d. R. Vater/Mutter) oder erziehungsbeauftragten (Volljährige(r), die/ der von dem/ der Personensorgeberechtigten schriftlich mit der Beaufsichtigung beauftragt wurde) Person Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet.

5. **Vorübergehende Abgabe von Speisen und Getränken**

Die nachfolgenden Ausführungen sind beachtlich, soweit die Veranstaltung auf einer nicht konzessionierten Fläche stattfindet.

Vorausgesetzt wird die Beachtung der lebensmittel-, gesundheits- und hygienerechtlichen Vorschriften, über deren Einhaltung die Kreisverwaltung wacht.

Die vorübergehende Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken bedarf keiner gesonderten gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Eine gebührenpflichtige Schankenerlaubnis ist grundsätzlich zu beantragen, sofern alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Dabei zählen auch Mischgetränke, die nur zum Teil Alkohol enthalten (z. B. Kakao mit Amaretto), zu den alkoholischen Getränken. Ausgenommen vom Erfordernis der Schankenerlaubnis sind festgesetzte Märkte. Bei der Festlegung des Getränkeangebots im Vorfeld einer Veranstaltung ist, soweit Minderjährige zugelassen sind, wiederum ein Blick in die Jugendschutzbestimmungen, die an jeder Schankstelle gut sichtbar auszuhängen sind, ratsam.

Für Personen unter 16 Jahren sind alkoholische Getränke grundsätzlich generell verboten. Das Verbot umfasst sowohl die Abgabe alkoholischer Getränke als

auch deren Verzehr. Für 16- und 17-Jährige gilt ein eingeschränktes Alkoholverbot. Verboten sind danach die Abgabe und der Verzehr alkoholischer Getränke, die Branntwein enthalten (z. B. Schnaps, Likör, aber auch Mix-Getränke wie Lemon-Wodka, Cola-Rum).

Soweit bei einer Veranstaltung Minderjährige zugelassen sind, ist eine Kennzeichnung (z. B. mit verschiedenfarbige/-artigen Stempeln, Armbändern) der verschiedenen Altersgruppen unvermeidbar. Eine Kennzeichnung ist, soweit die Einhaltung der für Jugendlichen maßgeblichen Aufenthaltsbeschränkung anderweitig sichergestellt ist, entbehrlich, wenn neben alkoholfreien Getränken ausschließlich Bier, Wein und/oder Sekt ausgeschenkt werden und unter 16-Jährigen kein Einlass gewährt wird.

6. **Verkehrsrechtliche Maßnahmen**

Falls eine Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfinden soll, ist neben der oben bereits erwähnten Sondernutzungserlaubnis auch eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung der jeweiligen Veranstaltungsfläche zu beantragen. Die Gebühren richten sich nach der (Bundes-)Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Unabhängig von einer Sperrung kann jedwede Veranstaltung auch sonstige verkehrsrechtlichen Maßnahmen erfordern (z. B. Einbahnstraßenregelung, Haltverbote, Geschwindigkeitsbeschränkung, Parkplatzausweisung). Art und Umfang möglicher Maßnahmen richten sich hauptsächlich nach Lage, Größe und Erreichbarkeit des Veranstaltungsgeländes, der Art der Veranstaltung sowie der erwarteten Besucherzahl. Allgemeinverbindliche Ausführungen zu möglichen Verkehrsmaßnahmen sind nicht möglich. Über den notwendigen Parkplatzbedarf, den etwaigen Einsatz eines Pendelbusses, die Besucher-/ Rettungsdienstzufahrt und die evtl. erforderlichen weitergehenden Verkehrsbeschränkungen wird im Einzelfall nach Mitteilung der vorgenannten Veranstaltungseckdaten in Abstimmung mit der Polizei und, soweit Kreis- bzw. Landes-/Bundesstraßen betroffen sind, mit der Kreisverwaltung bzw. dem Landesbetrieb Straßenbau NRW entschieden.

Die verkehrsrechtliche Anordnung bestimmt, welche Verkehrsmaßnahmen in welchem Zeitraum zu treffen sind. Sie umfasst nicht die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen durch die Stadtverwaltung. Mit der Umsetzung der Maßnahmen wird der Veranstalter beauftragt. Soweit er sich zu diesem Zweck der Hilfe Dritter bedient, trägt er die entsprechenden Kosten.

Abgesehen vom Personalaufwand ist für den Veranstalter natürlich auch die Anmietung der erforderlichen Verkehrszeichen/-einrichtungen von Interesse.

Neben den Privatunternehmen, die in diesem Bereich gewerbsmäßig tätig sind, stellt der städtische Baubetriebshof im Rahmen der vorhandenen Kapazität Verkehrseinrichtungen gegen Übernahme der Kosten für Veranstaltungen im Stadtgebiet zur Verfügung. Angesichts des begrenzten Vorrats ist eine rechtzeitige Reservierung der festgesetzten Verkehrszeichen/-einrichtungen zu empfehlen. Reservierungen nimmt der Baubetriebshof (Tel.: 85-355 oder -163) entgegen.

7. Ordnungsdienst

Der Ordnungsaufwand richtet sich hauptsächlich nach der Lage und der Größe des Veranstaltungsgeländes, der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucherzahl sowie dem Durchschnittsalter der Zielgruppe und dem Umfang der verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Der Ordnungsaufwand umfasst sowohl die Sicherheit der Veranstaltung an sich (z. B. Zutrittskontrolle, Kontrollgänge auf dem Veranstaltungsgelände) als auch die Überwachung der veranstaltungsbedingt errichteten Verkehrszeichen/-einrichtungen sowie der Veranstaltungsparkplätze. In die Kontrollen sind zudem jene Veranstaltungsrandbereiche einzubeziehen, auf die sich die Veranstaltung unmittelbar auswirkt (z. B. Bereich vor dem Eingang, in dem sich Personen mit der Begründung aufhalten, dass sie die Veranstaltungsmusik/-atmosphäre miterleben wollen).

Bei der Personalplanung ist auch ein gewisser Vertretungsbedarf (z. B. plötzliche Erkrankung, Pausenvertretung) zu berücksichtigen.

Bei der Personalauswahl ist auf die Geeignetheit der Ordnungskräfte zu achten (z. B. Ausschluss von Schlägern, Cholerikern). Die Geeignetheit betrifft auch den Versicherungsschutz. Ratsam ist eine schriftliche Bestätigung der betreffenden Versicherung, dass die jeweiligen Ordnungskräfte bei der Ausübung der übertragenen Tätigkeiten sowohl unfall- als auch haftpflichtversichert sind. Diese Empfehlung gilt sowohl in Bezug auf gewerbsmäßig als auch ehrenamtlich tätige Ordnungskräfte.

8. Sanitäts-/Rettungsdienst

Die Berechnung der notwendigen Einsatzkräfte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Veranstaltungsfläche, der zulässigen und der zu erwartenden Besucherzahl sowie der Gefahrneigung der jeweiligen Veranstaltung. Zudem wird danach differenziert, ob die Veranstaltung im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfindet.

Das nachfolgende Beispiel (Musikveranstaltung auf einer 1.000 m² großen tatsächlichen Aufenthaltsfläche (im Freien)) verdeutlicht das Berechnungsschema:

Gefahrneigung für eine Musikveranstaltung (lt. überregionalem Erfahrungswert)	50 %
Punktwert für 4.000 zulässige Besucher (4 Pers./m ²) (lt. überregionaler Erfahrungstabelle)	5
Punktwert für 2.000 erwartete Besucher (2 Pers./m ² , soweit der Veranstalter keine Angaben machen kann) (lt. überregionaler Erfahrungstabelle)	4

Berechnung: $(5 + 4) \times 50 \% = 4,5$

Bei einem Punktwert von 4,5 muss der Veranstalter 5 Sanitätshelfer verpflichten. Bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen richtet sich die zulässige Personenzahl grundsätzlich nach den baurechtlich zugelassenen Sitz-/Stehplätzen.

Die erwartete Besucherzahl wird entsprechend dem vorangehenden Beispiel bestimmt.

Der auf dem o. a. Wege ermittelte Punktwert ist zu verdoppeln. Die Verdopplung des Punktwertes auf 9 würde im o. a. Beispielfall die Notwendigkeit eines Rettungswagens zur Folge haben.

Es ist sinnvoll, sich rechtzeitig nach den notwendigen sanitäts-/rettungsdienstlichen Vorkehrungen zu erkundigen, damit genügend Zeit bleibt, um bei den verschiedenen Organisationen, Angebote einholen zu können.

9. **Brandschutzmaßnahmen**

Ob bzw. inwieweit Brandschutzmaßnahmen notwendig sind, ist mit Herrn Linkens (Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten, Tel. 02431/85-221) abzustimmen.

10. **Toiletten**

Der Toilettenbedarf orientiert sich grundsätzlich an der Größe der Schankfläche (z. B. Bierzelt, Schankstand/ -wagen samt der dazugehörigen Zeltgarnituren). In der Regel sind je angefangene 350 m² Schankfläche

- zwei Urinalbecken und eine Spültoilette für Männer und
- zwei Spültoiletten für Frauen

bereitzustellen. Die Toilettenanlagen müssen über Handwaschgelegenheiten verfügen.

Die räumlichen Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern sind zu berücksichtigen.

11. **Abfallentsorgung**

Der Veranstalter muss die veranstaltungsbedingten Abfälle auf seine Kosten und auf seine Veranlassung ordnungsgemäß entsorgen. Zu diesem Zweck sind in ausreichendem Maße Abfallbehälter (z.B. Tonnen, Säcke, Container) bereitzuhalten. Die Abfälle dürfen nicht in die öffentlichen Abfallkörbe geworfen werden.

Soweit die Veranstaltung auf einer öffentlichen Fläche stattfindet, umfasst die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung auch die regelmäßige Reinigung des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltung sowie nach Abschluss der Veranstaltung.

12. **Anbringen von Plakaten/ Wegweisern im öffentlichen Verkehrsraum**

Plakate/Wegweiser dürfen nur mit Sondernutzungserlaubnis der Stadtverwaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche im jeweiligen Stadtgebiet aufgehängt bzw. aufgestellt werden. Die Entscheidung wird auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr erteilt.

13. **Ansprechpartner für Polizei und Behörden**

Der Veranstalter muss eine Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Mobilfunknummer) benennen, die während der Veranstaltung (einschließlich der Auf-/Abbauzeit) für die Behebung von Beschwerden/Problemen verantwortlich zuständig ist.

14. **GEMA**

Rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der GEMA ist das Urheberrechtsrahmengesetz. Auf dieser Grundlage erteilt die GEMA auf Antrag eine gebührenpflichtige Lizenz zur Wiedergabe/Aufführung urheberrechtlich geschützter Musik auf öffentlichen Veranstaltungen. Der jeweilige Gebührentarif richtet sich nach der Musikknutzung. Weitere Informationen sind unter www.gema.de erhältlich.

Ihr **Ansprechpartner** im Ordnungsamt: Frau Englert, Zi. 35, Tel. 02431/85-217

Verbrennen von Grünabfällen

Das Verbrennen von Grünabfällen im Freien in der Absicht, diese zu beseitigen, ist **grundsätzlich nicht gestattet**.

Der Kreis Heinsberg hat am 01. August 2005 für das gesamte Kreisgebiet eine Allgemeinverfügung erlassen, die das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen regelt. Dort sind nur **einzelne wenige Fälle** aufgeführt, **in denen das Verbrennen ausnahmsweise** und genehmigungsfrei **erlaubt ist, vorausgesetzt**, die für das Verbrennen aufgeführten **sonstigen Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen werden erfüllt**.

In diesen Fällen sind

- das örtliche Ordnungsamt (02431/85-212) **und** anschließend
- die Kreisbrandschutzzentrale (02431/9676-0)
- bei Schlagabraum aus Waldbestand **zusätzlich** das Forstamt Eschweiler (02403/9450-0)

unmittelbar vor Beginn über den **genauen Ort, Datum, Uhrzeit** des Verbrennens zu informieren.

Der Gesamthalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internet-Seite des Kreises Heinsberg oder der der Stadt Erkelenz (www.erkelenz.de/Stadtverwaltung Online/Formulardepot/Ordnungsangelegenheiten) eingesehen werden oder beim Ordnungsamt als Druck gegen Zahlung einer Gebühr abgeholt werden.

Sind in diesen Ausnahmefällen nicht alle Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen erfüllt, ist frühzeitig eine Genehmigung zum Verbrennen beim örtlichen Ordnungsamt schriftlich zu beantragen. Die Erteilung einer **Genehmigung –aber auch die Ablehnung** eines Antrages- ist **gebührenpflichtig**.

Die Gebühr ist einzelfallabhängig und beträgt **10,00 bis 2.000,00 €**.

Insbesondere für angefallene **Mengen aus privaten Haushalten und Kleingärten** besteht grundsätzlich keine Veranlassung zum Verbrennen, da diese der Stadt Erkelenz als öffentlich-rechtlichem Abfallentsorgungsträger zur Verfügung gestellt werden können und müssen, wenn sie nicht auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, selbst kompostiert werden.

Zudem können in der Regel allein schon die geforderten Mindestabstände zu umliegenden Bebauungen beim Verbrennen nicht eingehalten werden, sodass eine Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter nicht ausgeschlossen werden kann.

Daher kommt in diesen Fällen das Verbrennen nur solcher pflanzlicher Abfälle in Betracht, die mit einer Krankheit befallen sind, die die Kompostiermasse durch Verbreitung unnutzbar machen würde.

Das Vorliegen eines solchen **Krankheitsbefalls ist** bei Beantragung der Ausnahmegenehmigung dem Ordnungsamt **nachzuweisen**.

Die oben gemachten Ausführungen zur Informations- und Gebührenpflicht gelten entsprechend.

Ihr **Ansprechpartner** beim Ordnungsamt: Herr Linkens, Zi. 37, Tel. 02431/85-221

Verkehrszeichen und -einrichtungen

Die zulässigen Verkehrszeichen/-einrichtungen sind in den Verwaltungsvorschriften (VwV) vor § 39 Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie in §§ 40 bis 43 StVO abschließend aufgelistet. Als Beispiel für eine Verkehrseinrichtung sei die Lichtzeichenanlage (so genannte Ampel) genannt. Zu den Verkehrszeichen zählen u. a. die in §§ 41 und 42 StVO angegebenen Fahrbahnmarkierungen (z. B. Sperrfläche, Grenzmarkierung, Haltelinie). Keine Erwähnung in der StVO finden so genannte X-Markierungen, die folglich keine Verkehrszeichen darstellen (vgl. auch Oberlandesgericht Berlin, Beschluss vom 23.06.1983 (3 Ws (B) 93/83)). Auch bei Schriftzeichenmarkierungen und Verkehrsschilderabbildungen auf der Fahrbahn (§ 42 Abs. 6 Nr. 3 StVO) sowie Verkehrsspiegeln handelt es sich nicht um Verkehrszeichen/-einrichtungen.

Pfosten stellen nur, sofern sie der Absperrung dienen, Verkehrseinrichtungen dar. Als Schutzeinrichtungen (z. B. entlang von Gehwegen) sind sie bloßes Straßenzubehör. Optisch ist der Absperrpfosten grundsätzlich an der rot-weißen Ringelung erkennbar. Für Schutzpfosten ist diese Farbgebung nicht vorgegeben. Es existieren jedoch Vorgaben zur Höhe und Erkennbarkeit bei Dunkelheit.

Straßenschilder, -einrichtungen und -markierungen, die keine Verkehrszeichen/-einrichtungen sind, entfalten keine Rechtswirksamkeit.

Eine Anspruchsgrundlage, die einem einzelnen oder mehreren Antragsteller(n) beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Durchsetzung eine(s/r) Verkehrszeichens/-einrichtung einräumen würde, ist nicht gegeben. Damit besteht erst recht keine Anspruchsgrundlage für die Durchsetzung der vorgenannten Nicht-Verkehrszeichen/-einrichtungen.

Die Anordnung der nach der StVO zulässigen Verkehrszeichen/-einrichtungen richtet sich nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 S.1 StVO. Bezüglich der Anordnung baustellenbedingter Verkehrszeichen/-einrichtungen wird zusätzlich auf die Erläuterungen zum Stichwort „Verkehrsrechtliche Anordnung“ verwiesen.

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u. a. die Benutzung bestimmter Straßenstrecken beschränken oder verbieten. Aus Abs. 3 S. 1 ergibt sich, dass zu den möglichen Maßnahmen auch die Anordnung von Verkehrszeichen/-einrichtungen gehört.

Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist, soweit das Stadtgebiet Erkelenz betroffen ist, der Bürgermeister der Stadt Erkelenz. Innerhalb der Stadtverwaltung wird die Aufgabe vom Ordnungsamt wahrgenommen.

Das bloße Vorhandensein eines mutmaßlich für eine bestimmte Straßenstelle passenden Verkehrszeichens berechtigt bzw. verpflichtet noch nicht zu dessen Aufstellung. Unter Umständen steht ein gesetzliches Verbot der Aufstellung entgegen. So sind nach § 45 Abs. 1 c S. 2 StVO Zonen-Anordnungen (z. B. Tempo 30-Zone) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) unzulässig. Das zuständige Verkehrsministerium begründet dieses Verbot damit, dass Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wegen ihrer Bestimmungen für den überörtlichen Verkehr nicht Gegenstand gemeindlicher Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sein können (vgl. Ziff. 9 Abs. 3 der Begründung zur 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2000), um ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz zu erhalten.

Auch für die Berechnung von Ampelphasen existieren konkrete vielschichtige Vorschriften, so dass es nicht ohne Weiteres möglich ist, die ein oder andere Phase auch nur geringfügig zu verlängern bzw. zu verkürzen. Dies gilt umso mehr, wenn aufeinander folgende Ampelanlagen in Abhängigkeit voneinander geschaltet sind. Angesichts der Schutzphase, die sich jeder Grünphase anschließt, um dem Verkehrsteilnehmer, der im letzten Moment der Grünphase losgeht/-fährt die Räumung der Fahrbahn zu ermöglichen, bevor die Grünphase für den Gegenverkehr beginnt, ist ein allgemeines Interesse an einer Änderung der Ampelprogrammierung ohnehin grundsätzlich nicht gegeben.

Soweit keine besondere Gesetzesregelung existiert, räumt die Formulierung „können“ in § 45 Abs. 1 S. 1 StVO einen Ermessensspielraum ein. Bei der Entscheidungsabwägung sind die Vorgaben nach § 39 Abs. 1 StVO und § 45 Abs. 9 StVO zu beachten. § 39 Abs. 1 StVO bestimmt, dass Anordnungen durch Verkehrszeichen angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, nur dort getroffen werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO wiederholt die genannte Regelung und verdeutlicht damit deren enorme Bedeutung. Besondere Umstände, die eine Anordnung durch Verkehrszeichen/-einrichtungen zwingend gebieten, sind gemäß § 45 Abs. 9 S. 2 gegeben, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Sicherheit und Ordnung erheblich

übersteigt. Diese Regelung soll der übermäßigen Verwendung von Verkehrszeichen/-einrichtungen entgegenwirken, die geeignet ist, den Verkehrsteilnehmer zu entmündigen und zu verleiten, Verkehrszeichen generell als überflüssig einzustufen, wodurch die unerwünschte Wirkung eintreten würde, dass sämtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht mehr die notwendige Beachtung finden.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen verbieten sich Verkehrszeichen/-einrichtungen die lediglich ein ohnehin geltendes Verbot/Gebot verdeutlichen sollen (z. B. Verbot des Parkens vor Grundstücksein- und -ausfahrten, Rechtsfahrgebot).

In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob besondere örtliche Verhältnisse bestehen (z. B. unzureichende Sichtverhältnisse, Fahrbahnebenenheiten) und aufgrund dieser Situation eine das allgemeine Risiko im Straßenverkehr erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht.

Die Bewertung der Gefahrenlage erfolgt grundsätzlich anhand von polizeilich registrierten Daten (z. B. Unfälle, Geschwindigkeitsmessungen).

Nur wenn, die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Verkehrszeichen zwingend geboten im gesetzlichen Sinne und damit anzuordnen.

An der Entscheidungsbildung sind neben der Stadtverwaltung, soweit es um Stadtstraßen geht, die Kreispolizeibehörde, und soweit Kreisstraßen bzw. Landes-/ Bundesstraßen betroffen sind, zusätzlich zu den genannten Behörden auch die Kreisverwaltung bzw. der Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt.

Anordnende Stelle ist das Ordnungsamt.

Die Aufstellung der Schilder bzw. Aufbringung der Markierungen einschließlich der laufenden Unterhaltung führt bei Stadtstraßen der städt. Baubetriebshof, bei Kreisstraßen die Kreisstraßenmeisterei Heinsberg und bei Landes-/ Bundesstraßen die Straßenmeisterei des Landesbetriebes Straßenbau NRW durch.

Vorbeugender häuslicher Brandschutz

700 Brandtote im Jahr / Schäden in Milliardenhöhe

In Deutschland ereignen sich jährlich rund 200.000 Brände. Dabei sterben pro Jahr zwischen 700 und 800 Menschen. Die Zahl der Verletzten ist 10mal so hoch. Die Schäden, die durch Brände verursacht werden, bewegen sich in Milliardenhöhe. Viele Betroffene wissen hinterher, es wäre vermeidbar gewesen.

Alle 12 Minuten ein Einsatz.

Die nordrhein-westfälischen Feuerwehren rücken alle 12 Minuten zu einem Brandeinsatz aus. Dies sind jährlich rund 45.000 Brände. Diese Brände werden von 26 Berufsfeuerwehren mit 7.982 Angehörigen und 83.681 Freiwilligen Feuerwehren bekämpft.

Ein Wohnungsbrand kann jeden treffen. Dank moderner Technik kommen Menschen in ihrer Wohnung kaum noch mit offenem Feuer in Berührung. Das Bewusstsein für Brandgefahren hat abgenommen; dabei kann es Sie jederzeit treffen.

Werden Sie selbst aktiv. Mit Hinweisen und Tipps kann das Risiko eines Brandes in Ihrem Umfeld deutlich verringert werden. Häufig ist nur etwas mehr Aufmerksamkeit erforderlich. Mit geringen Kosten gewinnen Sie Sicherheit für sich und Ihre Familie.

Ausstattung von Wohnung und Haus

Ob neue Wohnung oder bereits bewohntes Haus; mit wenig Aufwand erhöhen Sie den Schutz vor Bränden. Machen Sie den so genannten Brand-Check. Vieles erreichen Sie durch gezielte Aufmerksamkeit ohne zusätzliche Kosten und schon für den Preis von zwei Kästen Wasser erhalten Sie wirksamen Schutz, beispielsweise durch einen Rauchmelder.

Sie sind Heimwerker?

Sie renovieren selbst und kaufen Ihr Material im Baumarkt. Dann achten Sie beispielsweise bei Dämmstoffen und Bodenbelegen oder auch anderen Materialien auf eine Kennzeichnung, die Auskunft über das Brandverhalten gibt. Wählen Sie Material in nichtbrennbarer oder mindestens schwer entflammbarer Ausführung nach DIN 4102.

Türen und Fenster

In Mehrfamilienhäusern ist zumeist nachts die Haustür abgeschlossen. Dies kann im Notfall zum Problem werden. Nicht immer reicht die Zeit, den Schlüssel zu finden. Sie können sich vor Einbrüchen schützen und trotzdem im Brandfall schnell das Haus verlassen. Montieren Sie anstelle eines normalen Schließzylinders einen so genannten Drehknaufzylinder. Bei den Fenstern achten Sie bitte darauf, dass diese leicht zu öffnen sind. Stellen Sie die Fenster nicht mit Dekorationen zu. Beispielsweise ist in unserer Landesbauordnung NRW festgeschrieben, dass so genannte Fluchtfenster eine Mindestgröße von 0,90 m x 1.20 m haben müssen.

Elektroinstallationen

Defekte oder überlastete Elektroinstallationen durch Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen oder gebastelte Kabelwege gehören zu den häufigsten Brandursachen in Privathaushalten. Risiken, die sich vermeiden lassen. Ziehen Sie bei Elektroinstallationen einen Fachmann zurate. Achten Sie beim Kauf elektrischer Geräte auf die Zeichen GS (geprüfte Sicherheit) und VDE (Verband der Elektrotechnik), aber letztendlich eben auch die Versicherungen und Ratschläge zur Vermeidung von Bränden im Privathaushalt. Beispielsweise sollte ein Fernsehgerät bei längerer Abwesenheit nicht im so genannten „Stand-by“ Betrieb geschaltet sein.

Feuerlöscher und Löschmittel

Ist der Brand noch klein, dann ist Wasser meistens das ideale Löschmittel. Mit einer Gießkanne, einem Schlauch oder sogar einer Tasse können Sie ein kleines Feuer selbst löschen. Ziehen Sie bei Elektrogeräten - wenn möglich - den Stecker. Wollen Sie auf Nummer sicher gehen? Dann halten Sie an zentraler Stelle im Haus einen Feuerlöscher bereit. Über die Wahl des richtigen Löschmittels Wasser, Pulver, Schaum oder Co2 beraten Sie der Fachhandel oder die Feuerwehr. Die Bedienung eines Feuerlöschers ist einfach und mit Bildern auf dem Gerät beschrieben. Sinnvoll ist beispielsweise auch eine so genannte Löschdecke, da in Küchen, und dies dürfte hinreichend bekannt sein, zumeist Wasser das falsche Löschmittel ist, da dort Öle und Fette vorhanden sind.

Rauchmelder – Welche?

Die erste Gefahr bei einem Brand ist der Rauch. In Sekundenschnelle breitet er sich in Ihrer Wohnung aus. Geschieht dies nachts, wachen Sie noch nicht einmal davon auf. Rauchmelder verschaffen Ihnen den lebensrettenden Vorsprung.

Kaufen

Gute Geräte finden Sie im Fachhandel sowie in Baumärkten und Warenhäusern. Achten Sie auf folgende Qualitätsmerkmale:

- Prüfsiegel VDS, VDE, GS, ISO 9002 und BS 5446
- Optisches bzw. fotoelektrisches Detektionsverfahren
- lauter, durchdringender Alarmton (85 Dezibel in 3 m Entfernung)
- Testknopf zur Kontrolle der Funktionsbereitschaft

Bei anspruchsvolleren Ausführungen lassen sich die Rauchmelder über Kabel oder Funk miteinander verbinden und über Netzspannung betreiben. In einem Privathaushalt könnten somit alle Rauchmelder untereinander verbunden werden. Sinnvoll ist dies in großen Wohnanlagen, wo unter Umständen mehrere hundert Personen wohnen.

Vorteil dieser Melder: Alle Melder schlagen Alarm, sobald einer von ihnen Rauch erkennt.

Es gibt auch spezielle Rauchmelder für Gehörlose. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Fachhandel.

So funktionieren Rauchmelder

Rauchmelder arbeiten nach dem Streulichtprinzip. In einer Rauchkammer, die sich im Inneren befindet, werden von einer Leuchtdiode regelmäßig Lichtstrahlen ausgesendet. Dringt Rauch ein, werden die Lichtstrahlen gestreut und auf eine Fotolinse gelenkt. Dadurch erkennt der Melder den Brandrauch und löst das Warnsignal solange aus, bis die Kammer wieder rauchfrei ist.

Standort und Installation

Sie sollten auf jeder Etage Ihres Hauses oder Ihrer Wohnung mindestens einen Rauchmelder an zentraler Stelle anbringen; beispielsweise im Flur. Noch besser installieren Sie jeweils einen Melder im Arbeitszimmer, den Schlaf- und Kinderzimmern sowie im Keller und auf dem Dachboden. Küche und Bad eignen sich weniger, da dort Dämpfe Fehlalarme auslösen können. Das Alarmsignal sollte überall deutlich gehört werden können. Befestigen Sie Rauchmelder grundsätzlich mittig an der Decke eines Raumes. Rauchmelder nie auf halber Höhe eines Raumes anbringen. Denken Sie daran, Rauch zieht nach oben.

Regelmäßig testen

Möchten Sie sicher gehen, dass Ihre Brandmelder im Ernstfall tatsächlich funktionieren? Dann kontrollieren Sie monatlich mit der Prüftaste. Übermalen, verdecken und bekleben Sie den Rauchmelder nicht und stauben Sie die Geräte einmal im Jahr ab. Bei einem guten Rauchmelder finden Sie ausführliche Hinweise zu Montage und Betrieb in der beiliegenden Bedienungsanleitung.

Gefahren im Haushalt / Die letzte Zigarette

Es ist besser, die Gute-Nacht-Zigarette an der frischen Luft zu rauchen als im Bett oder im gemütlichen Fernsehsessel. Löschen Sie die Glut sorgfältig im Aschenbecher aus, sonst könnte sie noch lange Zeit später einen Brand auslösen. Offene Behälter mit Lösungsmitteln z. B. Nagellackentferner sind in der Nähe einer Zigarette tabu.

Beleuchtung / Hitzestau

Decken Sie die Lüftungsschlitze eines Fernsehers oder einer Lampe ab, kommt es zum Hitzestau. Die Gefahr der Entzündung ist groß. Auch verschmutzte oder überlastete elektrische Steckverbindungen können sich erhitzen und in Brand geraten.

Grillen mit Kohlen

Verwenden Sie nur handelsübliche Grillanzünder. Spritzen Sie niemals eine brennbare Flüssigkeit direkt in die Glut; diese entzündet sich explosionsartig und verursacht häufig schwere Verbrennungen. Halten Sie während des Grillens Wasser zum Ablöschen bereit. Doch Vorsicht, ist die Kohle zu heiß, kann durch den Löschversuch plötzlich auftretender Wasserdampf zu Verbrühungen führen.

Verhalten in der Küche

Benutzen Sie das Kochfeld nicht als Ablagefläche für Handtücher oder beispielsweise eine Kochschüssel. Löschen Sie brennendes Fett mit einem Deckel oder einer Decke (Löschdecke), aber niemals mit Wasser. Der Dampf würde das Fett in einem Feuerball im Raum verteilen.

Ein weiterer Gefahrenpunkt:

Fett und Küchenschmutz in der Dunstabzugshaube können sich bei einer Stichflamme entzünden. Reinigen Sie die Filter der Haube daher regelmäßig.

Heizung

Lassen Sie kein brennbares Material im Heizungsraum und hantieren Sie dort nie mit Lösungsmitteln. Druck- und Flüssiggasbehälter sind dort ebenso verboten. Bewahren Sie Kraftstoffe, Lacke, Verdüner, Spraydosen, Autoreifen oder Holz nur in minimalen Mengen im Keller auf.

Adventkranz und Weihnachtsbaum

Beachten Sie die folgende Regel, damit die festliche Stimmung in der Weihnachtszeit nicht getrübt wird.

Kerzen nur unter Aufsicht brennen lassen und senkrecht und mit Abstand zur Dekoration befestigen.

Weihnachtsbaum in einem kippsicheren Ständer stellen. Tannengrün mit Wasser aus der Sprühflasche frisch halten.

Bügeleisen

Auch Routine schützt vor Bränden. Stellen Sie das Bügeleisen selbst bei kurzen Unterbrechungen bewusst in die dafür vorgesehene Halterung des Bügelbrettes.

Elektrogeräte

Zu viele Elektrogeräte an einer Mehrfachsteckdose überlasten Ihre Stromleitungen. Die Isolierung kann schmelzen und in Brand geraten. Toaster und Tischgrill gehören auf

Die Stadt Erkelenz gibt jährlich viel Geld für die Beseitigung von diesen wilden Müllablagerungen auf öffentlich zugänglichen Flächen aus.

Diese Kosten müssen von der Allgemeinheit getragen werden.

Wenn der Müll nicht achtlos auf Wiesen, Straßen und auf andere öffentliche Plätze geworfen würde, könnten diese Kosten eingespart werden.

Der im Haushalt anfallende Abfall darf nicht in öffentliche Papierkörbe gefüllt werden, sondern gehört in das Restmüllgefäß.

Immer häufiger wird dem Ordnungsamt gemeldet, dass Müll achtlos auf Feld- und Wirtschaftswegen abgelagert worden ist. Hierzu ist zu sagen, dass es sich hierbei nicht um ein Kavaliersdelikt handelt. Diese Art der wilden Müllablagerung wird konsequent verfolgt und mit Verwarn- oder Bußgeldern geahndet.

In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Erkelenz ihre Bürger darum, ihre Augen offen zu halten und wilde Müllablagerungen sofort zu melden, damit diese schnellstmöglich beseitigt werden können. Jeder weiß, dass dort, wo schon Müll liegt, schnell weiterer Müll hinzukommt, dieses Verhalten zieht „Nachahmer an“.

In letzter Zeit häufen sich Anzeigen, wonach unbebaute Grundstücke im Stadtgebiet von „Anwohnern“ als Ablageplatz von Rasenschnitt, Grünschnitt, usw. genutzt werden. Hierzu ist zu sagen, dass die Eigentümer der Grundstücke diese Müllablagerung dann auf ihre eigenen Kosten entsorgen müssen. Keiner entsorgt gerne auf eigene Kosten den Müll anderer Mitmenschen.

Wochenmärkte

Marktbereich	Tag	Öffnungszeiten	Angebot
Fußgängerzone am Markt	Fr	8:00 Uhr - 13:00 Uhr	Fisch, Geflügel, Käseprodukte, griechische Spezialitäten, Schnittblumen, Eier, Topfpflanzen, Haushalts- u. Geschenk-artikel, Gemüsepflanzen, Stauden, Süßwaren, Gemüse, Obst, Honig, Fleisch- und Wurstwaren, Brot, Konditoreiwaren, Textilien, Modeschmuck/-accessoires, Gewürze, Mineralien
Fußgängerzone am Markt	Di	9:00 Uhr - 14:00 Uhr	Bio-Produkte, Obst, Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, Wild, Geflügel, Eier
Platz an der Fr.-Nekes-Straße (Gerderath)	Mi	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	Fleisch- und Wurstwaren, Textilien, Obst, Gemüse, Geflügel, Eier

Angesichts der vielfältigen Warenpalette kann ein Marktbesuch nur empfohlen werden.

Achten Sie bitte auch auf unsere rechtzeitigen veröffentlichten Hinweise auf Terminstreichungen oder Termin-/Standortverlegungen.